

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des fünften steiermärkischen Landtages

am 17. December 1866.

Inhalt:

Verkündigung des Ergebnisses der Schriftführer-Wahl und der Wahl des Ausschusses wegen Hebung der Rindviehzucht.

Petitionen.

Verhandlung über das Statut für das Landsh. Joanneum.

Bericht des Landes-Ausschusses wegen Errichtung einer Landes-Ackerbauschule. Generaldebatte.

3 Beilagen: L. F. B. 14, 33 und 37.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Gustav Ritter von Conrad und Anton Globočnik.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr von Mecséry.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Ich muß die Sitzung mit einer Mittheilung an das h. Haus beginnen.

Das h. Haus hat neulich die Neuwahl der Schriftführer vorgenommen. Der eine der bisherigen Herren Schriftführer hat seine Stelle aus dem Grunde niedergelegt, weil ein ihm näher berührender Todesfall ihn dringend zur Ansuchung einesurlaubes veranlaßt hat. Die beiden Herren, auf welche die Wahl gefallen ist, sind aber, wie mir erst nachträglich bekannt wurde, ebenfalls wegen dringender Geschäfte für 1—2 Sitzungen einen Urlaub zu nehmen genöthigt. In Folge dessen kann heute keiner der vom h. Hause gewählten Schriftführer fungiren. Dr. v. Conrad hat die Güte, obgleich sein Nachfolger bereits gewählt ist, sein Amt noch fortzuführen. Ich werde nun das h. Haus bitten, daß noch ein zweiter provisorischer Schriftführer bestimmt werde, und wenn die Herren mir die Wahl überlassen wollen (Zustim-

mung), so werde ich den Herrn Abg. Globočnik, der bereits in einer früheren Session als Schriftführer fungirt hat, bitten, sich dieser Function zu unterziehen. (Abg. Globočnik nimmt den Schriftführerplatz ein.)

Ich ersuche Herrn Dr. Ritter von Conrad das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Dr. Ritter von Conrad liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist selbes als richtig anerkannt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 8. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 8. Sitzung;

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den demselben zur Prüfung und Antragsstellung überwiesenen Rechnungs-Abschluß des Jahres 1865;

der Antrag des Landes-Ausschusses auf ein Gesetz, mit welchem der Marktgemeinde Trofaiach im Bezirke Leoben die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hundten bewilliget wird;

der Antrag des Landes-Ausschusses auf Erlassung eines Gesetzes, womit den Gemeinden Lichtenwald und Waltersdorf die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bewilliget wird;

ein Antrag des Landes-Ausschusses auf ein Gesetz, womit den Gemeinden Bordenberg und Radmer die Einhebung von Umlagen auf die landesfürstlichen directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1867 bewilliget wird;

der vom Finanz-Ausschusse revidirte Voranschlag des st. Landesfondes für das Jahr 1867;

die Berichte der Majorität und der Minorität des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abg. Wannisch die Kosten der Militär-Quartierung betreffend.

Das Ergebnis der neulich vorgenommenen Wahl zweier Schriftführer ist folgendes: Gewählt wurden:

Herr Dr. Langer mit 51 Stimmen.

Herr Dr. Razlag „ 47 „

Außerdem fielen nur wenige einzelne Stimmen auf andere Herren.

In den Ausschuss zur Berathung des Gesetzentwurfes wegen Hebung der Kindviehzucht wurden gewählt:

Herr Plankensteiner mit 51 Stimmen,

„ Dr. Glubek „ 47 „

„ Dr. Haffner „ 44 „

„ Löschnigg „ 26 „

Die Herren Pirner und Pairhuber erhielten je 23 Stimmen; sonach mußte durch das Loos oder durch eine Neuwahl eine Entscheidung getroffen werden, welcher dieser beiden Herren als fünftes Mitglied in den Ausschuss zu treten hat.

Abg. **Pairhuber**: Ich möchte das h. Haus bitten, zu berücksichtigen, daß ich durch die Geschäfte im Landesauschusse und in den verschiedenen Comités, in die mich das Vertrauen des h. Hauses bereits berufen hat, verhindert bin, ohne Beeinträchtigung dieser Geschäfte auch an dem neu zu constituirenden Comité theilzunehmen. Ich würde daher das h. Haus bitten, mich von der eventuell auf mich fallenden Wahl zu entheben und den Herrn Abg. Pirner als Comitemitglied anzuerkennen.

Landeshauptmann: Nach der Geschäftsordnung kann jeder Abgeordnete unter Begründung eine auf ihn gefallene Wahl ablehnen, wenn das h. Haus damit einverstanden ist. Hier würde es sich nur um die Ablehnung einer eventuellen Wahl handeln, und darum, ob nicht eine Neuwahl stattfinden solle. Wenn das h. Haus damit einverstanden ist, den Herrn Abg. Pairhuber zu entheben, und die Wahl des Abg. Pirner zu genehmigen, so bitte ich die Herren, sich zum Zeichen des Einverständnisses zu erheben. (Geschlecht.) Sonach ist der Herr Abg. Pirner in das Comité gewählt.

Es wurde mir übergeben durch den Abg. Globocnik eine Petition der Gemeinden Wernsee, Gerlova, Kri. stanzen, Uršendorf, Zween, Pristawa und Markt Luttenberg um Hilfe zur Abwehr der Verheerungen des Murreflusses.

Durch Herrn Abg. Ritter v. Garneri eine Petition des Schul-Concurrenzausschusses zu Zellnitz um einen Voranschuss im Betrage von 1200 fl. aus dem Landesfonde zur Erbauung eines zweiten Stockwerkes auf dem gegenwärtigen Schulhause in Zellnitz.

Durch Se. Magnificenz Dr. Schlager eine Petition des Grazer akademischen Turnvereines um Ausföhrung des vom Landtage im Jahre 1863 gefaßten Be-

schlusses, betreffend die baldige Erbauung einer landschaftlichen Turnhalle.

Durch Herrn Professor Glubek eine Petition des Central-Ausschusses der Steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Graz, daß der vaterländischen Ackerbau-Gesellschaft das Recht gegeben werde, drei Abgeordnete als Vertreter in den Landtag wählen zu dürfen.

Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse übergeben werden.

Der Herr Obmann des Ausschusses für den Rechenschafts-Bericht ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für morgen 5 Uhr Nachmittags, ebenso der Herr Obmann des Ausschusses für das Wasserrechts-Gesetz für heute 5 Uhr Nachmittags zu einer Sitzung ein.

Wir können zum ersten Gegenstande der Tagesordnung schreiten, dem

Bericht des Sonderausschusses über den Entwurf eines Statuts für das landchaftl. Joanneum in Graz. *)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune): Meine Herren! Unter den Anstalten des Landes gibt es kaum eine, welche sich einer solchen Volksthümlichkeit erfreut, als das Joanneum. Die Fachgelehrten und die Männer der Wissenschaft blicken mit Stolz und Befriedigung auf die reichen Schätze, welche daselbst aufgespeichert sind; sie werden von allen Unterrichtsanstalten als wünschenswerthe Lehrbehelfe zur Belehrung benützt, und selbst die Verwendung dieser Anstalt zur Schaustellung dünkt mir nicht gering anzuschlagen, wenn ich die Hunderte aus allen Classen der Bevölkerung sehe, denen hier die reichen Schätze der Wissenschaft und der Natur, gesammelt, geordnet und erklärt durch den menschlichen Geist, sich offenbaren. Das Anregende, Belehrende, ja Erhebende selbst dieser Verwendung dürfte nicht in Abrede zu stellen sein.

Den naturhistorischen Sammlungen steht das Archiv mit dem Münzen- und Antikencabinete zur Seite; die Wichtigkeit des ersteren für Landeskunde und Geschichte ist Ihnen erst vor wenigen Tagen von beredterem Munde dargelegt worden.

Aber auch die Bibliothek, welche alle Abende ihre freundlichen Hallen öffnet, erscheint mir, abgesehen von ihrem rein wissenschaftlichen Werthe, wie eine Zufluchtsstätte für strebsame Jünglinge, in welcher sie die tausendfältigen Reime des Wissens und der Bildung, der Wissenschaft und der Kunst ausgestreut finden.

So ist das edle Reis, welches vor einem halben Jahrhundert von der sorgfamen Hand eines erhabenen Gründers

*) Dieser Bericht liegt unter L. Z. B. 37, die Vorlage des Landes-Ausschusses unter L. Z. B. 14 bei.

in den heimatischen Boden gesenkt worden, zu einem kräftigen Baume erstarkt; und diese edle Spende, von den Ständen des Landes mit dankbarem Sinne entgegengenommen und mit Vorliebe gepflegt, hat durch die ebenso freisinnigen als freigebigen Beschlüsse des h. Hauses in dieser Landtagsperiode einen schönen Abschluß gefunden.

Nachdem die technische Hochschule bereits von dem hohen Hause ihr Statut erhalten hat, erübrigt jetzt nur noch, den Kreis jener Anstalten, welche ich mir im Kurzen anzudeuten erlaubte, gleichfalls durch ein entsprechendes Statut zum Abschlusse zu bringen.

Ein solches Statut liegt nun dem h. Hause in dem Antrage des Landes-Ausschusses vor, und es war die Aufgabe des gewählten Sonder-Ausschusses, dasselbe der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, in Folge deren er Ihnen dasselbe mit nicht bedeutenden Abänderungen zur Annahme empfiehlt.

Ich kann diese wenigen Bemerkungen nur mit dem Wunsche schließen, daß das freundliche Geschick, welches bisher über dieser Anstalt gewaltet, dieselbe auch ferner begleiten möge und mit der Hinweisung auf die Verwirklichung jener schönen Worte, mit welchen Se. kais. Hoheit Erzherzog Johann am 1. December 1811 einige Aufzeichnungen über die Wirksamkeit dieser Anstalt geschlossen hat: „Möge dieß National-Museum, die Frucht und Freude so vieler meiner Lebensstunden, mit demselben Sinn empfangen werden, als es gegeben wird, möge es einem anlagereichen, biedertreuen Volke und dessen kommenden Geschlechtern so nützlich werden, als ich es wünsche, und so an seiner Stelle mitwirken zum großen Ganzen, dessen zunehmender Flor und feste Dauer unser Aller Hoffnung, Stolz und höchster Endzweck ist.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gegenstand die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen?

Abg. Graf Khuenburg (G. G. B.): Nachdem der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage, betreffend die Ordnung der Verhältnisse des Joanneums, erklärt, daß in Zukunft von dem Fortbestande des Curatoriums Umgang genommen werden solle, erlaube ich mir die unvorgreifliche Bemerkung zu machen, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß damit bedeutende Aenderungen in den bestehenden, auf Stiftungen beruhenden Verhältnissen eintreten würden, es nicht hätte unterbleiben sollen, die vom Curatorium an den Landes-Ausschuß über die Verhältnisse des Curatoriums erstatteten Berichte vom 7. Jänner, 22. Februar und 20. November 1863, welche die Verhältnisse und Aufgaben des Curatoriums gründlich erörtern, zur Kenntniß des Landtages gelangen zu lassen.

Der Landes-Ausschuß sagt in seinem Berichte: Die Bedingungen, an welche Se. kaiserliche Hoheit die Ueberlassung des von ihm gesammelten Museums geknüpft hat, beruhen nur auf zwei Punkten, nämlich:

1. daß er sich das Eigenthumsrecht für die Zeit seines Lebens vorbehalte, und

2. daß, wenn er stirbt, das Eigenthum des Museums an die Stände übergehe.

Nach meiner Auffassung enthält jedoch die Schenkungsurkunde 6 Punkte; Punkt 1 und 2 habe ich soeben erwähnt; Punkt 3, 4 und 5 betreffen das Curatorium — und zwar handelt der 3. Punkt von der Einsetzung des Curatoriums, der 4. von den Obliegenheiten der Curatoren, der 5. von der Wahl derselben — Punkt 6 betrifft den Custos und regelt dessen Stellung zu den Curatoren.

Es heißt weiter in dem Berichte: „Die Ernennung der Curatoren überließ Se. kais. Hoheit dem Landtage, d. i. dem Eigenthümer des Museums. Aus der Mitte desselben hatten die Curatoren hervorzugehen; dieselben waren daher nach der Absicht des Geschenkgebers auch nicht in dem Sinne Curatoren, daß sie dem Eigenthümer gegenüber die Erfüllung der Bedingungen zu überwachen hatten, unter welchen das Eigenthum überlassen wurde, sondern nur in dem Sinne, daß, wie sich die Schenkungsurkunde ausdrückt: „... das Museum immer in einem guten Zustande erhalten werde“. Ich glaube jedoch, daß gerade nach dem Wortlaute der Schenkungsurkunde das Curatorium seinen Wirkungskreis in dem Sinne habe, daß es, sowie Jedermann gegenüber, auch dem Eigenthümer gegenüber die Aufsicht über die Erhaltung des Museums zu pflegen habe. Ich verweise in dieser Beziehung auf den 2. Punkt, wo es heißt, daß das Museum nach dem Tode des Stifters Eigenthum der Stände bleibe, „jedoch mit der Verpflichtung, es immer zu jenem gemeinnützigen Zwecke zu verwenden“. „Damit dasselbe“, sagt ferner Punkt 3., „auch für kommende Generationen immer in einem guten Zustande erhalten werde, finde Ich für nothwendig, drei Curatoren zu bestimmen.“ Hier ist doch deutlich die Absicht des Gründers ausgesprochen, daß er den Zustand dieses Museums immer derart erhalten wissen wolle, daß es zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werde; und darüber zu wachen, sind eben die Curatoren eingesetzt, von denen es zudem im Punkte 5 heißt: „... so haben die ... Curatoren Mir, wenn Ich in Graz bin, mündlich, wenn Ich abwesend bin, schriftlich Alles zur Begnehmigung anzuzeigen, was sie nach ihrer Einsicht für das Wohl und die Vervollkommenung des Institutes für nothwendig halten, damit durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der gute Zweck: Geistesbildung in dem Vaterlande zu verbreiten und dem Staate brauch-

bare Diener zu erziehen, desto vollkommener erreicht werde.“

Ich kann mir somit die Einsetzung des Curatoriums nur dann als zweckmäßig denken, wenn es die Aufgabe hat, darüber zu wachen, daß das Museum erhalten und seinem Zwecke bestimmt bleibe. Die Curatoren hatten denn auch die Aufgabe, wenn einzelne Museumsgegenstände, die durch das Alter trotz der sorgfältigsten Aufbewahrung unbrauchbar wurden, endlich weggegeben, oder wenn andere, als den Anforderungen nicht entsprechend, umgewechselt werden sollten, oder wenn Anschaffungen für das Institut notwendig wurden, dem Stifter hierüber zu berichten. Dieses Verhältniß könnte unverändert fortbestehen, da an die Stelle des Stifters der nunmehrige Eigenthümer, nämlich der Landes-Ausschuß, getreten ist.

Wie schon erwähnt, spricht Punkt 4 von der Wahl der Curatoren. Er bestimmt nämlich, daß die Curatoren von den Herren Ständen im Landtage gewählt werden. Die erste Wahl der Curatoren erfolgte jedoch merkwürdiger Weise gegen den Wortlaut der Statuten, denn es hätte nach demselben der eine Curator aus dem Herren-, der andere aus dem Ritterstande gewählt werden sollen, während einer aus dem Prälaten-, der andere aus dem Ritterstande gewählt wurde; der erste vom Erzherzog selbst ernannte Curator, sein Stellvertreter, war allerdings aus dem Herrenstande. Sämmtliche Ernennungen jedoch, wenn sie auch gerade nicht stricte aus dem Herren- und Ritterstande, sondern vielleicht aus dem Prälaten- und Ritterstande, oder aus letzterem allein erfolgten, geschahen immer im Wege der Rücksprache des Stifters mit den Wahlberechtigten, und die Bestätigung der dem Erzherzog überlassenen Wahl erfolgte von Seite des Landtages immer per acclamationem. Diese Abweichungen von dem Wortlaute der Statuten fanden allerdings früher statt, späterhin aber traten sie nicht mehr ein.

Es wird weiters in dem Berichte erwähnt, daß, als der Gründer im Jahre 1859 starb, der von ihm als sein Stellvertreter ernannte Curator hätte abtreten sollen. Es war dies der Landeshauptmann Graf Attems. Er hätte allerdings nach dem Wortlaute der Schenkungsurkunde selbst abtreten sollen, oder es hätte ihm der damalige Landes-Ausschuß darauf aufmerksam machen müssen. Der Referent des Landes-Ausschusses, dem es obgelegen hätte, in dieser Beziehung die Erinnerung zu machen, war ich; ich muß jedoch gestehen, daß ich eine zu große Verehrung für den damaligen Landeshauptmann hegte, als daß ich mich hätte veranlaßt finden können, den Bestimmungen der Schenkungsurkunde Geltung zu verschaffen; es ist deshalb unterblieben.

„Seit der“, heißt es im Berichte weiter, „durch die Verfassung vom 4. März 1849 erfolgten Außerkraftsetzung der ständischen Verfassungen, und insbesondere seit Einführung der neuen Landesordnung ist die Erfüllung der Bestimmung der Schenkungsacte über die Wahl der Curatoren sogar ganz unmöglich geworden.“ Dem Wortlaute nach: ja, der Sache nach: nein. Ich sage: nein, weil der hohe Stifter selbst innig überzeugt war, daß die Bedingungen seiner Schenkung bleibend sein werden, indem er im Februar 1850 an alle Vorstände der verschiedenen Fächer in dieser Beziehung einen Erlaß ergehen ließ, worin er deutlich aussprach, daß er an ein Aufheben oder Nichtbeachten seiner Schenkungsbedingnisse gar nicht denke.

Weiters sagt der Bericht: „daß unter den vollkommen veränderten Verhältnissen von dieser Einrichtung auch abgegangen und die bisher von dem Curatorium besorgten Geschäfte auch anderen Organen übertragen werden können“, indem nach dem Wortlaute der Schenkungsurkunde: „damit das Museum immer in einem guten Zustande erhalten werde“ keineswegs „eine stiftungsmäßige Institution, von welcher zu keiner Zeit und unter keinen Umständen abgegangen werden dürfte“, in dem Curatorium eingesetzt worden sei. Ich glaube, schon vorhin angedeutet zu haben, daß meiner Ansicht nach die Stiftungsurkunde so aufzufassen sei, daß die in derselben enthaltenen Bedingungen vom Stifter als bleibende Verpflichtungen angesehen wurden, als solche, welche unter allen Umständen erfüllt werden müssen. Ich muß dies um so mehr glauben, als der hohe Stifter, von dem Wunsche beseelt, diese seine Stiftung erhalten zu wissen, dieselbe sogar der Bestätigung des Landesfürsten unterzog, und als Se. Majestät Kaiser Franz die Stiftung mit dem ausdrücklichen Beisatze bestätigt hat: „daß sie in allen ihren Theilen zu immerwährenden Zeiten auf das Genaueste vollzogen und Niemanden dagegen zu handeln jemals gestattet . . . werden soll.“

Ferner wird in dem Berichte gesagt: . . . „daß die ursprüngliche Schenkung durch andere Geschenkgeber und vor Allem durch die Mittel des Landes dergestalt vermehrt und bereichert wurde, daß hierin und in dem Umstande, daß das Joanneum mit allen seinen wissenschaftlichen Schätzen eine Landesanstalt ist und als solche unter der Obhut des Landtages steht, auch die Gewähr liegt, daß dasselbe nicht nur immer in einem guten Zustande erhalten werden, sondern auch die der hochherzigen Absicht des erlauchten Gründers entsprechende Verwendung finden wird.“ Ein großer Theil der Museal-Gegenstände gehört nicht nur allein der unmittelbaren Schenkung des Erzherzogs an, sondern nimmt auch jenen Theil der Sammlungen in sich auf, die dem durchlauchtigsten Stifter von Anderen

übergeben worden sind; hieher gehören die Schenkungen des Grafen Brigido, des Grafen Egger, des Grafen Franz Saurau. Es ist wahr, daß theilweise auch andere Geschenkggeber vorkommen und daß namentlich das Land selbst bedeutende Auslagen nicht bloß für die Erhaltung, sondern auch für die Erweiterung und Vervollständigung der Sammlungen gemacht hat; trotzdem aber, glaube ich, lag in der ersten Uebnahme und Anerkennung der Schenkung des hohen Stifters eine stets zu beachtende Verpflichtung die man nachträglich nicht dadurch von sich abschütteln kann, daß man sagt: „Wir haben ja selbst das Meiste dazugegeben!“ Die Annahme der Schenkung involvirte eine bleibende Verbindlichkeit, die wir nicht umgehen können.

Es heißt weiter in dem Berichte: „Das Curatorium als eine Art Mittelstelle zwischen dem Landes-Ausschusse und den einzelnen Musealvorständen gestellt, würde sich in sehr vielen Fällen als ein Hemmnis oder doch als eine Verzögerung für den Geschäftsgang darstellen;“ auch habe „die Institution des Curatoriums jene praktische Bedeutung und Wichtigkeit, die es vordem unbestritten hatte, fast ganz verloren.“ „Wo es sich noch gegenwärtig um Fragen handelt, welche besondere Fachkenntnisse erfordern, steht dem Landes-Ausschusse in den Vorständen der Museal-Abtheilung, in den Professoren der technischen Hochschule und in einzelnen Privatgelehrten eine so große Auswahl von begutachtenden Commissionen zu Gebote, daß diesermwegen das Curatorium um so weniger sich als nothwendig darstellt, als gerade solche specielle Kenntnisse in demselben nicht immer zu finden sein würden.“ Von einer Wahl der Curatoren strenge nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde kann allerdings gegenwärtig keine Rede sein, aber sie kann in der Zukunft möglich sein; wie dies möglich sein wird, hat das Curatorium in seinen Berichten an den Landes-Ausschuß ausführlich aneinander gesetzt. Wollte man übrigens, wie der Bericht sagt, annehmen, daß es schwer wäre, Männer zu finden, die mit den nöthigen Kenntnissen ausgestattet sind, so wäre dies für eine Bevöllerung von mehr als 1 Million Seelen ein trauriges Armuthszeugniß. Nach dem Antrage des Landes-Ausschusses würden die Geschäfte des Curatoriums in die Hände des betreffenden Referenten des Landes-Ausschusses übergehen. Ich glaube jedoch, daß bei dem Umstande, als die Zahl der Landes-Ausschüsse nicht sehr zahlreich ist, ein Jeder derselben in dem Zweige der Geschäfte, die ihm zugewiesen sind, mehr als genug beschäftigt ist. Uebergehen nun die Geschäfte des Curatoriums an den Referenten über das Joanneum, so würden sie ihm, wenn er in die Sache eingehen will, viel Zeitaufwand verursachen; geht er aber nicht in die Sache ein, so wird dieselbe nicht gefördert. Bei dem besten Willen, ich bin davon überzeugt, wird die Kraft er-

müden, abgesehen davon, daß man auch getäuscht werden kann; es wird da eben viel von den Museal-Vorständen abhängen und was diese wollen. Es können Fälle vorkommen, wie sie auch wirklich in neuerer Zeit vorkamen, daß der betreffende Vorstand der Meinung ist, ein bestimmter Museal-Gegenstand sei nicht mehr zu brauchen, daß er ihn also selbst weggibt; nimmt man aber die Sache genau in Augenschein, so findet man, daß sie doch noch verwendbar ist und daß es besser gewesen wäre, wenn sie nicht fortgegeben worden wäre. Gegenüber solchen eigenmächtig handelnden Museal-Vorständen wäre, dünke ich mir, das von mir besprochene Organ recht gut am Platze.

Ich habe im Allgemeinen angedeutet, auf welchen Bedingungen das Curatorium bis jetzt beruhte, und daß es nicht angezeigt sei, dasselbe zu beseitigen. Ich glaube, wir würden den Absichten des erhabenen Gründers am besten dadurch entsprechen, wenn wir die Einrichtungen, die er selbst geschaffen, die von ihm selbst herrühren, nicht beeinträchtigen, sondern an ihnen festhalten, weil er sie gestiftet hat, die Einrichtungen, an welche er den Wunsch knüpfte: „Möge dies National-Museum, die Frucht und die Freude so vieler meiner Lebensstunden, mit demselben Sinn empfangen werden, als es gegeben wird, möge es einem anlagereichen, biedertreuen Volke und dessen kommenden Geschlechtern so nützlich werden, als ich es wünsche, und so an seiner Stelle mitwirken zum großen Ganzen, dessen zunehmender Flor und feste Dauer unser Aller Hoffnung, Stolz und Endzweck ist.“ Es sind erst 7 Jahre, daß er uns verlassen hat, 50 Jahre sind erst seit der Gründung des Institutes vorüber, und wir sollen schon rütteln an dem, was er in so inniger Hingebung für das Vaterland gethan hat?

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich). Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr von Mécsery: Es handelt sich um die Abänderung statutarischer Bestimmungen einer Anstalt, welche ihr Entstehen und ihre Existenz der Großmuth und Fürsorge eines Mitgliedes des allerhöchsten Kaiserhauses verdankt. Ohne in eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Abänderung einzelner Bestimmungen einzugehen, und ohne in Abrede zu stellen, daß beispielsweise das Institut des Curatoriums unter veränderten Verhältnissen nach dem Wortlaute der Schenkungs-Urkunde nicht mehr durchführbar ist, erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Landtages nur auf den Umstand zu richten, daß es sich jedenfalls um eine stiftungsmäßige Institution handelt. Es geht dies

aus dem Bestätigungsbriefe Seiner Majestät des Kaisers Franz vom 27. Februar 1812 unzweifelhaft hervor, in welchem der Schluß lautet: „Wir nehmen daher diese Schenkung in Unseren höchsten Schutz, und gebieten mit landesfürstlicher Machtvollkommenheit, daß sie in allen ihren Theilen zu immerwährenden Zeiten auf das Genaueste vollzogen und Niemanden dagegen zu handeln jemals gestattet, auch darüber ein Bestätigungsbrief errichtet werden soll, von welcher ein Exemplar Uns und Unseren Nachkommen zur Wissenschaft in Unser geheimes Hausarchiv, das zweite Unserem geliebten Bruder dem Erzherzog Johann übergeben, das dritte den Ständen Unseres Erbherzogthumes Steiermark zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zugestellt und von diesen Unserm Gubernium in Steiermark und Kärnten eine Abschrift mitgetheilt werden soll.“

Dies vorausgeschickt dürfte sich wohl von selbst verstehen, daß eine einseitige Abänderung der statutarischen mit dem Stiftungsbriefe übereinstimmenden Bestimmungen nicht ausführbar sei, und daß unter allen Umständen, so weit von dem hohen Landtage Abänderungen beliebt werden, dieselben der allerhöchsten Sanction zu unterziehen sein werden.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Das dem hohen Landtage beantragte organische Statut für das landschaftliche Joanneum zu Graz zerfällt in zwei Theile, deren erster von der Einrichtung des Joanneums, der zweite von der Leitung und Verwaltung desselben handelt. Die Frage des Curatoriums ist eine solche, welche sich offenbar nur auf den zweiten Theil bezieht, und insbesondere bei dem § 11 des vorliegenden Entwurfes zur Sprache gebracht werden dürfte.

Ich erlaube mir daher vorläufig auf diese Frage nicht einzugehen, sondern dem hohen Hause die detailirte Berathung und Beschlußfassung zunächst über den ersten Theil des Entwurfes zu empfehlen, und behalte mir vor, bei § 11 die Anträge des Landes-Ausschusses zu vertheidigen.

Landeshauptmann: Da die Generaldebatte geschlossen ist, können wir sonach zur Specialdebatte übergehen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Der Antrag des Sonder-Ausschusses geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle das vom Landes-Ausschusse in dem Berichte L. L. Z. 14, V vorgelegte Statut mit bestimmten Aenderungen, welche Gegenstand der Besprechung der einzelnen Paragraphen sein werden, zum Beschlusse erheben.“

Landeshauptmann: Die Abstimmung über diesen Antrag wird sich durch die Abstimmungen über die einzelnen Theile und die Totalität des Statutes ergeben. Wir werden daher dasselbe Paragraph für Paragraph durchgehen.

Der Titel lautet: (liest in L. L. Z. 14, S. 24):

Organisches Statut

für das landschaftliche Joanneum in Graz.

I. Theil.

Innere Einrichtung des Joanneums.

Ist etwas über den Titel zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§ 1.)

(liest § 1 des Statutes in L. L. Z. 14.)

Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§ 2.)

(liest § 2 des Statutes in L. L. Z. 14.)

Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§ 3.)

(liest § 3 des Statutes in L. L. Z. 14.)

Ist darüber etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(1. Landes-Museen.)

(§ 4.)

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Der Sonder-ausschuß hat die Gründe nicht verkannt, welche der Landes-Ausschuß dafür anführt, daß die Vereinigung des Archives mit dem Münz- und Antikencabinete wenigstens für die nächste Zeit fortbestehe; er ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß das Statut auch schon die Zukunft im Auge haben soll, und hat es daher für nothwendig erachtet, daß das Archiv von dem Münz- und Antikencabinete getrennt werde. Aus diesem Grunde wird die Abänderung des § 4 beantragt, dahin gehend, daß bei der Aufzählung der Landesmuseen und insbesondere der historischen, das Archiv von dem Münz- und Antikencabinete gesondert werde.

Um aber das gegenwärtig bestehende Verhältniß, welches besonders mit Rücksicht auf die Räumlichkeiten, in welchen diese Museen untergebracht sind, nicht sobald wird geändert werden können, zu berücksichtigen, hat Ihr Sonderausschuß beantragt, eine Uebergangsbestimmung aufzunehmen, welche in einem eigenen Paragraphen (§ 21) enthalten ist.

§ 4 würde daher nach dem Antrage des Sonderausschusses lauten (liest):

„Die Landes-Museen zerfallen in:

1. die historischen, und zwar:
 - a) das Archiv,
 - b) das Münzen- und Antikencabinet;
2. in die naturwissenschaftlichen, welche sich wieder
 - a) in das mineralogische, geognostische und paläontologische,
 - b) in das zoologische, und
 - c) in das botanische Cabinet, letzteres in Verbindung mit dem botanischen Garten, untertheilen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren! Die Nothwendigkeit der künftigen Trennung des Archives von dem Münz- und Antikencabinete ist auf das Ueberzeugendste in dem Berichte des Landes-Ausschusses dargestellt. Der Landes-Ausschuß hat aber in Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Trennung wegen des Mangels an geeigneten Räumlichkeiten vorläufig noch nicht ausgeführt werden könnte, keine diesfällige Bestimmung in das Statut aufgenommen. Im Sonder-Ausschusse ist aber, nachdem die Nothwendigkeit der künftigen Trennung anerkannt worden, die Ansicht hervorgetreten, daß, wenn in dem Statute nicht schon jetzt darauf Rücksicht genommen würde, man mit demselben früher oder später, wenn man eine entsprechende Räumlichkeit ermittelt haben wird, wieder eine Abänderung vornehmen und daß diese Trennung des Archives vom Münz- und Antikencabinete, welche im vorliegenden Statuten-Entwurfe noch vereinigt vorkommen, wieder in dem hohen Hause zur Sprache gebracht und beschlossen werden müßte.

Damit dies vermieden werde und da man gegen eine solche Trennung ganz und gar nichts einwenden kann, weil das Materiale, abgesehen von seiner Verschiedenheit, so umfangreich ist, daß ein Individuum, wenn es auch zwei bis drei Individuen zu seiner Unterstüßung hat, dasselbe nicht bewältigen kann, so hat man es für nothwendig erachtet, eine Uebergangs-Bestimmung anzunehmen, durch welche die seinerzeitige Ausführung der im Statute ausge-

sprochenen Trennung dem Landes-Ausschusse überlassen werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 4 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn in der Fassung des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(§. 5.)

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 5 des Statutes in L. T. Z. 14.)

Aus diesem Paragraphen im Zusammenhange mit dem folgenden erhellt folgende Eintheilung sämtlicher Museal-Anstalten:

1. In die Landes-Museen, die im §. 5 wieder eingetheilt werden in die historischen Museen und in die naturhistorischen Sammlungen;
2. in die Bibliothek;
3. in die technische Hochschule.

Darin liegt auch die Beziehung auf §. 1, der den Zweck der Anstalt im Allgemeinen bestimmt, und ich erlaube mir nur noch nachträglich zu bemerken, daß der Zweck in §. 1 mit denselben Worten bezeichnet erscheint, wie sie in der Schenkungs-Urkunde des Gründers selbst enthalten sind.

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche §. 5 annehmen (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr:

2. Bibliothek.

§. 6.

(liest §. 6 des Statutes in L. T. Z. 14.)

Ich habe schon in der Generaldebatte auf die verschiedenen Zwecke der Bibliothek hinzuweisen mir erlaubt. Diese Zwecke werden schon durch die gegenwärtige Einrichtung, welche auch dem Statute zu Grunde liegt, vollkommen erreicht. Ich kann nicht umhin, der Thätigkeit des jetzigen Herrn Bibliothekars hier anerkennend zu gedenken; er entfaltet eine Thätigkeit, welche zwar im Bereiche seiner Anstalt verborgen bleibt, welche aber demungeachtet nicht minder fruchtbringend, mühevoll und ersprießlich ist. In dieser Beziehung weise ich insbesondere, was auch der Bericht des Landes-Ausschusses hervorhebt, auf die mühevollen Anlegung von Verzeichnissen der Incompleta, der Defecta, der Duplicate und dgl. hin — so umfassende Arbeiten, wie sie nur von Fachgelehrten selbst in vollem Umfang gewürdigt werden können.

Landeshauptmann: Herr Dr. Schreiner hat das Wort.

Abg. Dr. Schreiner: Meine Herren! Da bei wissenschaftlichen Arbeiten, namentlich bei solchen, die nicht zur Kenntniss des Publikums gelangen, der sogenannte Ehrensold, die Anerkennung unermüdeter Thätigkeit unstreitig der höchste Lohn für denjenigen ist, der sich solchen Arbeiten unterzieht, so halte ich mich als einer derjenigen, welcher die Bibliothek zu benützen die vielfachste Gelegenheit haben, verpflichtet, anerkennend demjenigen beizustimmen, was mein Herr Vorredner über die Thätigkeit, die Umsicht, die Bereitwilligkeit, die Sachkenntniss des gegenwärtigen Herrn Bibliotheks-Vorstandes gesagt hat. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche § 6 annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. v. Stremayr:

Benützung.

§. 7.

(Liest §. 7 des Statutes in L. T. 3. 14)

Die hier erwähnten Instruktionen sind dem Sonder-Ausschusse vorgelegen, und die Grundzüge derselben bilden die weitläufigen Bestimmungen des § 7.

Landeshauptmann: Herr Professor Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Irdring): Ich wünsche von dem Herrn Referenten als Mitglied des Landesausschusses eine Aufklärung darüber zu erhalten, welche Bedeutung der Bestimmung beizulegen ist, daß der Besuch des botanischen Gartens dem Publikum nur an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden gestattet sei. Nimmt man diese Bestimmung buchstäblich, so müßte immer seitens des Publikums die Bewilligung zum Besuch des Gartens eingeholt werden oder es müßte öffentlich angeschlagen werden, an welchen Tagen und zu welchen Stunden der Besuch des botanischen Gartens gestattet sei.

Der Garten wird nur im April, Mai, Juni und Juli zum Behufe wissenschaftlicher Studien benützt. In den Ferienmonaten August und September ist dies selbstverständlich nicht der Fall; während der Wintermonate besuchen ihn nicht die Studirenden, wohl aber besucht ihn das Publikum, und es wäre eine traurige Erscheinung, wenn diese Zierde der Stadt dem Publikum verschlossen würde. Ich theile die Ansicht, daß zur Zeit, wo der botanische Garten zu wissenschaftlichen Zwecken nothwendig ist, dem Publikum der freie Eintritt nicht gestattet sein soll, damit die Studirenden in ihrem Studium nicht gehindert werden. Zu jeder anderen Zeit soll aber, wie dies ja bisher immer der Fall war, der Garten dem Publikum geöffnet bleiben.

Ich bitte deshalb um Aufklärung darüber, wie man vorgehen will, um dem Publikum den botanischen Garten nur an bestimmten Tagen und Stunden zu öffnen.

Berichterstatler Dr. v. Stremayr: Ich habe in dieser Beziehung nur als Berichterstatler des Sonderausschusses zu sprechen und als solcher über die beanstandete Bestimmung des §. 7 folgende Aufklärung zu geben.

Dieselbe lautet:

„... Ebenso (nämlich wie der Besuch der naturhistorischen und historischen Sammlungen) kann der Besuch des Gartens an bestimmten Tagen und Stunden dem Publikum vom Landesausschusse gestattet werden.“

Die Aufgabe des Statutes ist nur, das Verhältniß dieser Anstalten und daher auch das Verhältniß des botanischen Gartens zum Publikum vom Standpunkte einer wissenschaftlichen Benützung oder der Benützung als Schaustellung zu regeln. Mit Rücksicht darauf sind die Worte gebraucht: ebenso wie die Benützung der naturhistorischen und der historischen Sammlung“ kann auch die Benützung des Gartens an bestimmten Tagen vom Landesausschusse gestattet werden.“ Was die Wünsche des Publikums anbelangt, welche mit dem Zwecke des botanischen Gartens weder zu wissenschaftlicher Benützung noch als Schaustellung wissenschaftlicher Gegenstände im Zusammenhange stehen, so ist deren Erfüllung nicht Sache der Regelung durch das Statut. Das schließt aber nicht aus, daß von diesen Wünschen Act genommen werde. Die Landesvertretung kann aber den Ansprüchen oder Wünschen des Publikums, welche nicht in dem von mir angedeuteten wissenschaftlichen Zusammenhange stehen, im Statute um so weniger Raum geben, als sie die Rechte des Landes in dieser Hinsicht jedenfalls zu wahren hat.

(Die Abgeordneten Dr. Schreiner und Dr. Glubek melden sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Herr Dr. Schreiner hat das Wort.

Abg. Dr. Schreiner: Da es sich um eine Aufklärung über das eben erörterte Alinea handelt, so bin ich in der Lage, Sie im Nachhange zu dem vom Herrn Berichterstatler Gesagten zu versichern, daß dieser Gegenstand auch im Ausschusse erörtert worden ist, und daß ausdrücklich erklärt wurde, es falle keinem der Mitglieder ein, irgend eine Beschränkung in der gegenwärtigen Benützung und im gegenwärtigen Besuche des Gartens eintreten lassen zu wollen. Man hat im Gegentheile auch bezüglich des bloßen Durchgangs es beim Alten belassen wollen, um nicht im Publikum vielleicht mißliebige Stimmungen entstehen zu lassen, nachdem doch dadurch die wissenschaftlichen Zwecke des Gartens nicht behindert werden.

Ich kann also dem Herrn Professor Glubek die Beruhigung geben, daß gegenwärtig Niemand daran denkt, das Publikum in der Benützung des botanischen Gartens irgendwie zu beschränken.

Landeshauptmann: Herr Dr. Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek: Auf mich hat diese Bestimmung aus dem Grunde einen peinlichen Eindruck gemacht, weil mir gar kein botanischer Garten in Europa bekannt ist, der dem Publikum entzogen wäre. In Wien, Prag, Lemberg, in den Städten Belgiens, überall trachtet man, das Publikum in die botanischen Gärten hinein zu bringen, damit es Gelegenheit habe, nützliche und schädliche Pflanzen kennen zu lernen. Ich habe botanische Gärten kennen gelernt, wo nicht bloß die systematischen Namen, sondern auch die trivialen Namen, wo der Nutzen und der Schaden einer jeden Pflanze angegeben ist, und zwar zum Zwecke der Belehrung des Publikums. Hier aber soll das Publikum vom Besuche ausgeschlossen werden, und nur gegen Erlaubnis des Landes-Ausschusses an bestimmten Tagen und Stunden zugelassen werden.

Wenn, wie der Herr Vorredner anführte, an der gegenwärtigen Bestimmung nichts geändert werden soll, wozu ist dann dieser Satz in das Statut aufgenommen worden? Er ist dann ganz überflüssig, und man hätte die Gestattung der Benützung des Gartens durch das Publikum ganz mit Stillschweigen übergehen können, wodurch es für die Folgezeit in dieser Beziehung so geblieben wäre, wie bisher.

Ich würde mich nur für die bereits angedeutete Beschränkung in den Monaten April bis höchstens August aussprechen; in allen übrigen Monaten soll dem Publikum diese Bierde der Stadt zur Verfügung stehen. Sie sehen, meine Herren, welche Menge von Leuten im Winter dort spazieren geht, um frische Luft und Licht zu haben. Nun soll ihnen dieses untersagt sein? Will man es aber nicht untersagen, so braucht man die Bestimmung im Statute gar nicht.

Landeshauptmann: Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L. B. Weiz): Der Herr Abgeordnete Dr. Glubek scheint die Absicht zu haben, das Publikum gegen die Ausschließung aus dem botanischen Garten in Schutz zu nehmen. Er geht aber in der Beschränkung des Publikums viel weiter, als es ja in der Absicht des Landes-Ausschusses oder des Sonder-Ausschusses gelegen war, und als es gewiß je in der Absicht eines hohen Landtages sein wird, indem er wünschte, daß für gewisse Monate eine Beschränkung des Besuches eintreten sollte. Der Landes-Ausschuß hat nie an eine Be-

schränkung des Publikums gedacht, der Sonder-Ausschuß auch nicht, und es ist dem hohen Landtage weder im Statute noch im Berichte irgendwie ein Vorschlag dazu gemacht worden.

Ich bedauere, daß die Berichte nicht gelesen werden. Wäre der Bericht des Landes-Ausschusses vom Herrn Professor Glubek gelesen worden, so hätte er gewiß aus jenem Theile des Berichtes, der vom botanischen Garten und vom Rechtsverhältnisse bezüglich des Durchganges handelt, die Ursache, warum die vorliegende Fassung aufgenommen wurde, gefunden, und er wäre im Klaren darüber gewesen, daß die Bestimmung über die Benützung des Gartens seitens des Publikums gerade so, wie sie der Landes-Ausschuß gefaßt hat, aufgenommen werden mußte, sollte nicht dem Rechte des Landes präjudicirt werden.

Der Herr Berichterstatter hat bereits ausgeführt, daß die Aufgabe des organischen Statuts lediglich die sei, das Verhältniß der Museen und des botanischen Gartens zur wissenschaftlichen Benützung zu regeln. Er hat aber noch einen zweiten Grund angeführt, weshalb der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß der vorliegenden Bestimmung gerade diese Fassung geben zu müssen glaubten; nämlich um den Rechten des Landes nicht zu präjudiciren. Wie die Herren, die in Graz wohnen, Alle wissen, wird der botanische Garten in der Strecke vom Joanneum bis zum Neuthor als ein Durchgang benützt. Die Rechtsfrage, ob ein solcher Durchgang wirklich eine Servitut sei oder nicht, ist mehr als zweifelhaft. Der Landes-Ausschuß hat die Ueberzeugung, daß eine solche Servitut zu Gunsten des Publikums nicht besteht und nicht bestehen kann. Würde aber eine Fassung angenommen in dem Sinne, wie es Herr Professor Glubek wünscht, so würde das Statut geradezu im Namen des Landes erklären, es bestünde eine Servitut — und dazu ist wahrlich keine Veranlassung.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünschen der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ein Abänderungs-Antrag ist mir nicht übergeben worden. Ich ersuche sonach diejenigen Herren, welche §. 7 in der bereits verlesenen Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremeyr:

Vermehrung.

§. 8.

(Liest §. 8 des Statutes in L. T. 3. 14.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche §. 8 annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayer**:

Dotationen.

§. 9.

(Liest §. 9 des Statutes in L. I. B. 14.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 9 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Sonach bitte ich diejenigen Herren, welche §. 9 annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayer**:

3. Technische Hochschule.

§. 10.

(Liest §. 10 des Statutes in L. I. B. 14.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche §. 10 annehmen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum

II. Theil.

Leitung und Verwaltung der Anstalt.

(§. 11.)

Zu §. 11 hat Herr Graf Rhuenburg den Antrag gestellt: das Curatorium sei beizubehalten.

Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Der h. Landtag hat den ersten Theil des organischen Statutes bereits angenommen. Wenn Sie diesen ersten Theil über den Zweck der Anstalt, über die Benützung und Erweiterung derselben, über die Dotationen, über das Wechselverhältniß zwischen der technischen Hochschule und der Bibliothek erwägen, so werden Sie wohl die Beruhigung haben, daß die Absichten, welche der hohe Gründer mit seiner Schenkung erreichen wollte, vollständig gesichert sind, und daß in den Intentionen des h. Landtages keine Verletzung der Absichten des Gründers gelegen sein könne. Wenn daher der Herr Graf Rhuenburg fürchtet, es könnte eine Nichtbeachtung des Zweckes der Schenkung stattfinden, wenn etwa das Curatorium nicht seinen Platz im organischen Statute finde, so können ihn die vom h. Landtage bereits angenommenen Bestimmungen des ersten Theiles des Statutes vollkommen beruhigen.

Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, wäre nicht seitens der Regierung die Bemerkung gemacht worden, es sei, da es sich hier um eine Stiftung handle, nothwendig, daß das organische Statut zur Sanction Seiner Majestät unterbreitet werde. Das organische Statut der Sanction Seiner Majestät zu unterbreiten, dagegen wäre an sich kein Bedenken vorhanden. Wenn man aber die Sanction aus dem Grunde begehrt, weil

eine Stiftung vorliege, wenn man also die Unterbreitung zur Sanction mit der Consequenz einer solchen Auffassung begehrt, mit der Consequenz nämlich, daß der l. f. Behörde jener Einfluß auf die Anstalt zugestanden werde, welcher derselben als oberste Stiftungs-Curatorats-Instanz zukommen würde, dann müßte ich mich dahin aussprechen, daß die Unterbreitung zur Sanction nicht erfolgen solle.

Als Referent im Landes-Ausschusse fühle ich mich verpflichtet, die Anschauungen des Landes-Ausschusses über diese Frage dem h. Hause darzulegen.

Der Landes-Ausschuß hat sich folgende zwei Fragen vor Augen gehalten:

Folgt aus der Gründungs-Urkunde des durchlauchtigsten Erzherzogs, daß das Joanneum eine Stiftung in dem Sinne sei, wonach dem Staate die Obercuratel über dieselbe, über ihren Bestand, über ihre Erhaltung, über die Erfüllung ihrer Zwecke zustehe oder nicht?

Und wenn das Joanneum wirklich eine solche Stiftung wäre, ist das Curatorium eine solche stiftungsmäßige Bedingung?

Die erste Frage hat sich der Ausschuß dahin beantwortet, eine Stiftung in dem oben bezeichneten Sinne liege nicht vor. Allerdings ist die Schenkung unter einer Bedingung gemacht worden, unter der Bedingung, die aus der Schenkungsurkunde in das organische Statut übergegangen ist, daß das von Sr. kais. Hoheit geschenkte Museum „schon gegenwärtig, sowie in der Folgezeit zur Geistesbildung der steiermärkischen Jugend, zur Erweiterung der Kenntnisse, Belebung des Fleißes und der Industrie der Bewohner Steiermarks verwendet werde.“ Die Schenkung jener Gegenstände, welche in großherziger Weise von Sr. kais. Hoheit dem Lande zugewendet wurden, wurde die Veranlassung zur Gründung des Joanneums; in der Schenkung allein liegt noch nicht die Gründung. Dadurch, daß die Stände die Schenkung angenommen, dadurch, daß sie dafür ein eigenes Haus gekauft und die gesammte Einrichtung bestritten haben, die zur Aufstellung eines Museums gehört, dadurch, daß sie bei Sr. Majestät um die Bewilligung eingeschritten, — die sie in der Bestätigungsurkunde erhielten — jährlich 2000 fl. W. W. zur Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen zu verwenden, — durch Alles dies ist die Sache zu einer Landes-Anstalt geworden. Eine „Anstalt“ nennt auch die Bestätigungsurkunde Sr. Majestät des Kaisers Franz dieselbe. Es heißt nämlich darin, wo von dem Begehren der Stände, den Leslie-Hof kaufen zu dürfen, die Rede ist: „Wir haben Uns unter dem 17. October 1810 bewogen gefunden, diesen zur Beförderung einer sehr gemeinnützigen Anstalt abzielenden Antrag Unserer treu gehorsamsten Stände von Steiermark zu genehmigen.“ Es heißt weiter:

„die Stände von Steiermark, bemüht zu dem fortdauernden Gedeihen dieser für das Beste des Landes so wohlthätigen Anstalt fortan nach Kräften mitzuwirken“, u. s. w. Es heißt endlich: „Gleichwie Wir die dankbare Anerkennung des großen Nutzens, welcher der „ganzen Steiermark“ durch das großmüthige Geschenk Unseres geliebten Bruders des Erzherzogs Johann und die von demselben lebenslänglich übernommene Leitung dieses Institutes zugeht, mit Unserm besondern Wohlgefallen vernommen haben, so bestätigen Wir nicht bloß die vorstehende Schenkung Unseres geliebten Bruders nach ihrem vollen Inhalte, sondern Wir genehmigen auch die jährliche Verwendung von 2000 fl. W. W. aus der steierm. ständ. Domestikalcasse zur Erhaltung und Vermehrung des Museums, worüber auf gleiche Art, wie über die übrigen ständischen Auslagen jährlich genaue Rechnung gelegt werden soll.“

Wenn irgend etwas nach seiner Entstehung, die ich gerade vorgetragen habe, und nach seiner Widmung für die „steiermärkische Jugend“, für die Industrie und für die „Bewohner Steiermarks“ ein Landesvermögen ist, so ist es dieses. Wenn irgend etwas nach der Quelle, woraus es seine Erhaltung schöpft, eine Landesanstalt ist, so ist es diese. Ist es aber eine Landesanstalt, dann ist für dieselbe nichts Anderes maßgebend, als §. 20 der Landesordnung. Alle die Befürchtungen, wegen deren man etwa ein Obergerichts-Recht des Staates hineinziehen wollte, werden durch §. 20 der Landes-Ordnung zerstreut; dort heißt es: „Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.“

Es ist daher das Joanneum eine Landesanstalt, es ist zu einer solchen geworden, es ist auf dieselbe nur §. 20 L.-O. anwendbar.

Die Bestätigungs-Urkunde übergibt das Joanneum ohne allen wirklichen, ernstlichen Vorbehalt. Es wird sich auf die Stelle berufen: „Wir nehmen daher diese Schenkung in Unseren höchsten Schutz, und gebieten mit landesfürsichtlicher Machtvollkommenheit, daß sie in allen ihren Theilen zu immerwährenden Zeiten auf das genaueste vollzogen, und Niemanden dagegen zu handeln jemals gestattet, auch darüber ein eigener Bestätigungsbrief errichtet werden soll“ u. s. w. Allein jeder, der diese Stelle liest, wird aus derselben nur den alten Curialstil herauskennen, der keine Consequenz nach sich zieht; es ist das „per omnia saecula saeculorum“, das so häufig vorkommt und das am Ende in der Weltgeschichte keine Bedeutung hat (Rufe: Sehr gut!) Wollte man aber auch ein Gewicht auf diese Worte legen, so wären sie doch durch den §. 20 der Landes-Ordnung abgeändert und sie beständen eben durch diesen §. 20 nicht mehr.

Man hat sich auch in der Praxis immer nach dieser Anschauung benommen. Der Staat hat seine Obergerichts- auf das Joanneum in der vormärzlichen Zeit nicht weiter ausgedehnt, als soweit er eben die Obergerichts- über das ganze landständische Vermögen hatte. Der Staat hat sich nie darum gekümmert, wie die Zwecke des Joanneums erfüllt werden; er hat sich nie darum gekümmert, wie die verschiedenen Sammlungen dem Publikum zur Benützung übergeben werden; er hat sich nie darum gekümmert, wie sich diese Sammlungen vermehren, wer am Joanneum angestellt wird? u. s. w. außer insofern die Sache mit Geldauslagen verbunden war; denn die Herren wissen, daß in jenen schönen Zeiten des Vormärz die Stände nicht über 50 fl. verfügen durften.

Und gerade bei dieser Anwendung seines Obergerichtsrechtes hat der Staat viel weniger die Zwecke der Anstalt im Auge gehabt, als die viel großmüthigeren und der Anstalt viel ergebeneren Herren Stände. Der Staat war ein Käufer; wenn es sich um die Anstellung eines Archivars handelte, — und ich glaube, gerade in der Anstellung solcher Personen liegt die Möglichkeit, die Zwecke der Anstalt zu erreichen, — sagte der Staat: „Ihr Stände dürft nicht mehr für den Archivar ausgeben als 300 fl.“, daher mußte der Archivar und der Registrator eine und dieselbe Person sein.

Wie der Staat hierbei auf den Zweck und auf die Bedingungen des Joanneums gesehen hat, ergibt sich weiter aus Folgendem: Als die Stände nach dem Tode Wartingers um einen eigenen Archivar einschritten, da sagte die Regierung: „Kein eigener Archivar, 600 fl. Remuneration! Seht einen Menschen zu bekommen, der Euch um 600 fl. Remuneration den Archivar macht.“

Als die Bibliothek an Umfang zugenommen hatte, da sind die Stände wiederholt um einen eigenen Bibliothekar eingeschritten. Nein, der Bibliothekar der Universität war auch der des Joanneums, und erst in den 50er Jahren gelang es, der Bibliothek bei ihrem damals schon sehr bedeutenden Stande von Werken und Büchern einen eigenen Bibliothekar zu gewinnen.

Sie sehen also, daß der Staat sich um den Umstand, welcher der wesentlichste der Gründungs-Urkunde ist, um die Bedingung, unter der die Schenkung gegeben war, nie gekümmert hat.

Die Anschauung, welche der Landes-Ausschuß von der Sache hat, scheint mir aber auch eine vollkommen natürliche zu sein. Die großmüthige Schenkung, welche weiland Se. kais. Hoheit Erzherzog Johann dem Lande machte, war, wie ich schon einmal bemerkte, die Veranlassung; es war eine Gründung, aber es war nicht die alleinige Gründung. Die vorzüglichsten Gründer oder doch die Mitbegründer dieser Anstalt waren die

Stände, und folglich das Land. Nun wird man wohl nicht glauben machen, daß die Stände selbst bei der Gründung eine Bedingung gestellt oder eine Bedingung anerkannt hätten, die ihnen in der Person des Staates eine weitere Ueberwachung gegeben hätte, als ihnen ohnehin schon vermöge der damaligen Gepflogenheit der Oberaufsicht des Staates über das ständische Vermögen aufgelegt war.

Ein weiterer Umstand, der klar beweist, wie der Erzherzog Johann eine eigentliche Stiftung in dem von mir im Eingange meiner Rede bezeichneten Sinne nicht machen wollte, ist der, daß er ein Curatorium ernannte. Hätte er eine Stiftung machen wollen, dann hätte er gewußt, was die Gesetze darüber verfügen. Er hätte gewußt, daß eine jede Stiftung unter der Oberaufsicht des Staates steht; eine weitere Aufsicht ist dann nicht notwendig. Er hat aber ein Curatorium ernannt, mit den Worten: „Damit das Museum auch für kommende Generationen immer in einem guten Zustande erhalten werde, finde Ich für notwendig, drei Curatoren zu bestimmen.“ Wäre das eine Stiftung, und hätte man da Stiftungs-Curatoren einsetzen wollen, dann würden die Curatoren anderer Art gewesen sein; dann würde man Curatoren ernannt haben, die auf die Wahrung des Stammvermögens, der Zwecke und der Bedingungen der Stiftung u. s. w. zu sehen gehabt hätten. Man hat aber die Curatoren aus dem Eigenthümer genommen; wie kann jedoch der Eigenthümer sein eigener Curator sein? Es geht also geradezu aus dem Umstande, daß der durchlauchtigste Erzherzog Curatoren aus der Mitte des Landtages, vom Eigenthümer selbst, aus der moralischen Person des Eigenthümers wählen ließ, hervor, daß er nicht Curatoren im Sinne einer Stiftung schaffen wollte.

Uebrigens glaube ich, daß, wenn die Regierung die Anschauung von der Stiftungsmäßigkeit der Anstalt vertreten und beharrlich dabei bleiben wollte, dies wirklich ein völlig unwichtiger Streit wäre. Der Bestand der Anstalt an sich sichert schon die Erfüllung aller der wesentlichen Bedingungen, welche Sr. kais. Hoheit gestellt hat. Denn die Anstalt wird doch nicht bestehen, damit man alle daselbst verborgenen Schätze unter Glas, Schränken und eisernen Thüren versperrt und sie nicht benützen läßt. Dagegen, daß der Bestand des Joanneums alterirt werde, dagegen schützt die Staatsverwaltung und alle zukünftigen Generationen eben § 20 L. D.

Mir scheint dagegen die Annahme der Stiftungsmäßigkeit sehr wichtig in ihren Consequenzen und der Consequenzen halber, nicht aus Rechtshaberei möchte ich,

daß das Statut nicht zur Sanction vorgelegt werde und möchte ich nicht zugeben, das Joanneum sei eine Stiftung in dem bereits bezeichneten Sinne. Denn geben wir das zu, so sind wir von der Oberaufsicht der Regierung nicht sicher; dann kann sich diese Oberaufsicht nicht bloß auf die Erhaltung des Stammes erstrecken; sie kann sich in alles, was den Zweck der Anstalt betrifft, einmischen: Wie werden die Sammlungen benützt? Wie werden sie vermehrt? Wie wird das Joanneum verwaltet? Nichts gäbe es aber nach meiner Ansicht für die Wirksamkeit des Joanneums Trostloseres, als eine solche Anerkennung von unserer Seite und eine solche Consequenz. Denn gerade daß die Anstalt unser Eigenthum ist, daß sie nur uns untersteht, daß nur wir deren Zwecke zu bestimmen haben, daß nur wir das Geld zu verwenden haben, daß die Dotationen, die Bestimmung der Besoldungen, die Anstellungen u. s. w. unsere Sache sind — nur das gibt uns die Freude, für die Anstalt etwas zu thun. (Beifall.) Jede Aufsicht, die uns aufgelegt würde, und wäre sie noch so milde — wenn sie heute milde ist, wer weiß, was in 2—3 Jahren aus ihr würde — sie würde uns abschrecken, etwas für die Anstalt zu thun. Und so weit ginge doch die Stiftungsmäßige Aufsicht nicht, daß man uns zwingen könnte: „Ihr müßt alle Jahre so viel hergeben für die Anstalt.“

Noch ein fernerer Grund brachte den Landes-Ausschuß zur Ansicht, daß das Joanneum eine Stiftung im eigentlichen Sinne nicht sein kann, und dieser Grund ist auch aus der bisher geübten Praxis entnommen. Die Entstehungsgeschichte des Joanneums ist als erste Veranlassung die großartige Schenkung Sr. kais. Hoheit; sodann aber die Vermehrung aus dem Landesvermögen durch die immer reicher gewordenen Dotationen; ferner durch die Geschenke von Privaten, welche theilweise bereits vom Herrn Grafen Rhuenburg aufgezählt wurden, wie der Brigido's, Saurau's, Egger's u. s. w.

Hätte man zur Zeit der Bestätigungsurkunde die Ansicht gehabt, die von Sr. kais. Hoheit gemachte Schenkung sei eine Schenkung in dem Sinne einer Stiftung, den ich früher entwickelte, dann hätte man das von Sr. kais. Hoheit Geschenke sicher stellen müssen, man hätte es zu inventiren, zu bezeichnen, zu beschreiben gehabt, damit diese Gegenstände für alle Zukunft bewahrt und dem Zwecke gemäß behandelt werden. Das hat man unterlassen, weil man wohl wußte, daß eine solche Schenkung nur der Anfang einer Anstalt sein kann, welche im Laufe der Jahre, wenn sich das Land derselben mit Liebe und Wärme annimmt, sich zu etwas heraus entwickelt, was mit den Uranfängen gar nicht zu vergleichen ist.

Wer wird nun heute entscheiden: Was ist Schenkung des Erzherzogs? Einzeln wird man die Dinge herausfinden, im Ganzen nicht. Es ist diese Schenkung nicht in Evidenz gehalten worden, und das wird man doch dem Lande zugeben müssen, daß das, was es mit seinen Mitteln geschaffen hat, daß das, was ihm ohne Bedingung geschenkt worden ist, sein Eigenthum ist, daß das keinen stiftungsmäßigen Charakter an sich trägt, daß das keiner Oberaufsicht bedarf! (Bravo! Bravo!) Wie wollen Sie nun über ein — ich möchte mich des Ausdruckes bedienen — solidarisch an einander gewachsenes Museum theilweise die Oberaufsicht führen, theilweise nicht? (Rufe: Sehr gut.)

Ich komme nun zur Frage des Curatoriums. Der Landesausschuß war auch hier der Ueberzeugung, daß das Curatorium von Sr. kais. Hoheit als eine stiftungsmäßige Bedingung nicht beabsichtigt war, und daß Se. kais. Hoheit unmöglich daran denken konnte, eine solche Institution müsse für alle Ewigkeit bestehen.

Die Bedingungen, unter denen Se. kais. Hoheit sein Museum hergab, sind nur zwei: So lange er lebt, bleibt das Museum sein Eigenthum, es wird zu dem Zwecke verwendet, den er in der Schenkungsurkunde angegeben hat. Wenn er stirbt, ist es Eigenthum des Landes mit demselben Zwecke. Dieser Zweck ist nunmehr die einzige Bedingung, die Se. kais. Hoheit gestellt hat. Es wird behauptet, auch das Curatorium sei eine solche Bedingung, das, meine Herren, kann ich aber nicht finden. Der dritte Absatz der Schenkungsurkunde, der das Curatorium einführt, ist nicht mehr in der Form einer Bedingung abgefaßt, sondern in der einer ausgesprochenen Absicht: „Damit dasselbe auch für kommende Generationen immer in einem guten Zustande erhalten werde, finde Ich für nothwendig, drei Curatoren zu bestimmen.“ Es wird nicht gesagt: „Ich schenke mein Museum nur unter der Bedingung, daß drei Curatoren für alle Ewigkeit bestehen müssen,“ sondern: „Ich setze sie ein, weil ich sie zur guten Erhaltung der Anstalt und zu ihrer gehörigen Leitung für zweckmäßig finde.“ Wären alle Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde Bedingungen, dann müßte es auch die sechste sein, die Custodie. Das hat aber noch Niemand behauptet, daß Se. kais. Hoheit sein Museum dem Lande nicht geschenkt haben würde, wenn es dem Lande einmal einfallen würde, statt des Custos eine andere Vorsohrge zu treffen.

Wollte man das Curatorium als eine stiftungsmäßige Bedingung ansehen, und wollte man behaupten, die Curatoren müssen beibehalten werden, der Landtag würde sich dagegen in der Absicht bestärkt finden, die Curatoren seien keine stiftungsmäßige Bedingung und er sei nicht gebunden, Curatoren zu wählen; wie wollte man seine Ansicht durchsetzen? Wer wird dann den Landtag zwingen,

ein Curatorium zu wählen? Wer wird den Landtag zwingen, heute ein Curatorium aus dem Herren- und aus dem Ritterstande zu wählen? Schon der Umstand, daß das Curatorium zu wählen war in einem Verfassungsstande des Landes, der heute nicht mehr besteht, und daß dasselbe im innigsten Zusammenhange mit der damaligen Landesverfassung steht, berechtigt zu dem Schlusse: Da diese Verfassung nicht mehr besteht, so kann auch das Curatorium nicht mehr bestehen.

Das Curatorium ist selbst nach der Urkunde Sr. kais. Hoheit nichts Anderes, als eine administrative Einrichtung, die allerdings in jener Zeit sehr zweckmäßig war. Es handelte sich damals um die Gründung und um die Ausführung der Gründung. Se. kais. Hoheit hatte sich die Leitung der Anstalt und Alles, was auf die Vermehrung, die Benützung u. s. w. Bezug hatte, vorbehalten. Se. kais. Hoheit war nicht immer in Graz; er berief deshalb Männer, welche seine Ideen begriffen, welche in dieselben eingingen und sie ausführten; aus diesem Grunde hat er ein Curatorium gewollt.

Das Curatorium stand auch mit der damaligen ständischen Verfassung im Einklange. Dadurch, daß das Curatorium aus der Mitte des Landtages hervorging, hat der Landtag ausgesprochen: Die innere Leitung der Anstalt ist nicht mehr Sache des Verordneten- oder des Ausschussrathes; die Mitglieder unseres Standes sind als Curatoren da. Die Urkunde selbst sagt: „Es haben die von Mir und Ihnen gewählten Curatoren, so lange Ich lebe, dem Institute unter Meiner Oberleitung vorzustehen; Mir, wenn Ich in Graz bin, mündlich, wenn Ich abwesend bin, schriftlich Alles zur Begenehmigung anzuzeigen, was sie nach ihrer Einsicht für das Wohl und die Vervollkommnung des Institutes für nothwendig halten, damit durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der gute Zweck: Geistesbildung in dem Vaterlande zu verbreiten und dem Staate brauchbare Diener zu erziehen, desto vollkommener erreicht werde.“ Mit klareren Worten kann man doch nicht eine administrative Maßregel bezeichnen als eben mit diesen.

Sind die Curatoren aber eine administrative Einrichtung, so muß es auch frei stehen, zur Zeit, wo eine solche administrative Einrichtung nicht mehr ihrem Zwecke entspricht, sie zu ändern, und diese Zeit ist gekommen. Zur Zeit, als die Curatoren eingesetzt wurden, hatte das Institut keine so große Ausdehnung. Jetzt haben Sie an der Spitze aller Zweige der Museen wissenschaftlich gebildete Fachmänner, an der Spitze der naturhistorischen Cabinetes sowohl als der historischen Museen. Jetzt ist es nicht nothwendig, zwischen ihnen und dem Landesausschuße, der für das Joanneum einen eigenen Referenten hat, eine Mittelinstanz zu haben, eine Mittelinstanz,

die — ich muß gestehen — sehr schwer zu besetzen ist. Sollen nämlich wissenschaftliche Gründe die Wahl bestimmen, so wird man wohl wissenschaftlich gebildete Männer genug finden, aber — zwei Curatoren sind nur zu ernennen — solche, die in allen Fächern des Joanneums ausgezeichnet sind, werden Sie nicht finden. In administrativer Beziehung ist aber das Curatorium wahrlich überflüssig, denn in administrativer Beziehung besteht außer den Fachvorständen der Custos, und es ist wahrlich nicht nothwendig, daß die Berichte des Custos erst vom Curatorium signirt und autorisirt werden, um an den Landesausschuß zu gelangen.

Ist also das Curatorium eine administrative Einrichtung, so ist der Landtag berechtigt, dieselbe zu ändern, und davon kann er sich unmöglich aus dem Grunde abhalten lassen, weil dieselbe auf einer Einsetzung Sr. kais. Hoheit beruht.

Damit ist nicht ausgesprochen, daß der Landtag und das Land dem Curatorium nicht etwa ihre volle Anerkennung zollen. Das Curatorium hatte seine Bedeutung in der Entstehungsgeschichte des Joanneums; es wird in der Geschichte des Joanneums immer einen bedeutenden Platz einnehmen. Allein es sind seit der Gründung 56 Jahre vergangen, und in diesen 56 Jahren haben sich Dinge zugetragen, welche das Curatorium heute zur Unmöglichkeit machen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Herr Graf Rhuenburg hat seinen Antrag dahin modificirt, daß § 11 unverändert zu bleiben habe, daß dagegen in Punkt 2 des § 12 statt der Worte: „Durch die diesfälligen Vorstände und Beamten“ gesetzt werde: „Durch das Curatorium über dessen Einvernehmen und Anträge der Vorstände und Custodie an daselbe.“ Dieser Antrag wird also erst bei § 12 zur Unterstützungfrage kommen.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meserly: Der Herr Vorredner hat die Stiftungsmäßigkeit des Statutes in Abrede gestellt. Unter den formellen Gründen, auf die er sich dabei berief, war auch der, daß die Bedingungen von dem ursprünglichen Gründer bloß dahin gestellt worden seien, daß der beabsichtigte Zweck erfüllt werde, daß dagegen die übrigen von dem Gründer getroffenen Bestimmungen von demselben nicht als Bedingungen der Schenkung bezeichnet worden. Dem erlaube ich mir nur den Wortlaut der Schenkungsurkunde entgegenzuhalten, welche mit den Worten beginnt: „Ich Johann Baptist, Erzherzog zu Oesterreich etc. erkläre mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät Meines gnädigsten Herrn, daß ich das von Mir gesammelte Museum den Herren Ständen Steiermarks, welche zur Aufstellung desselben bereits ein angemessenes Haus erkaufte haben, unter folgenden

Bedingungen überlasse: erstens . . . zweitens . . . drittens . . . viertens . . . fünftens . . . sechstens.“

Einen zweiten Einwand gegen die Behauptung der Regierung, daß es sich hier um eine Stiftungsmäßige Institution handle, hat der Herr Vorredner aus der Textur des Allerhöchsten Bestätigungsbriefes hergenommen; er meinte, die Bestätigungsklausel wäre eine bloße Form. Wollte man aber alle derlei ganz in demselben Style gehaltenen Bestätigungsklauseln als leere Formen behandeln, so läge gar kein Grund vor, warum man nicht alle in früherer Zeit gegründeten Stiftungen als nicht mehr den Stiftungsmäßigen Charakter an sich tragend erklären solle.

Die Gründe, welche der Herr Vorredner aus der Sache selbst nimmt, und welche darin gipfeln, daß der Regierung durch die Anerkennung der Stiftungsmäßigkeit dieser Anstalt ein Einfluß auf deren Verwaltung ermöglicht würde, welcher weder nothwendig noch ersprießlich wäre, glaube ich mit der Erklärung zu beseitigen, daß es der Regierung einfach darum zu thun ist, daß nicht ohne ihre Mitwirkung diejenigen Bestimmungen des Statutes aufgehoben werden, welche sie als Stiftungsmäßig erkennt. Es ist aber eine ungerechtfertigte Folgerung, daraus eine Absicht der Regierung abzuleiten, auf die Verwaltung selbst einen größeren Einfluß zu nehmen als den bisherigen, der sich — wie der Herr Vorredner selbst bemerkt hat — auf ein Minimum reducirt.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Flech hat das Wort.

Abg. Dr. Flech: Es wird dem hohen Landtage heute zugemuthet, er solle sich in der Verwaltung des Joanneums Curatoren bestellen und sich selbst unter Polizei-Aufsicht stellen lassen. Erlauben Sie mir, dem Manne der Ziffern nur zwei Ziffern anzuführen, welche dieses Verlangen in das rechte Licht stellen sollen. Die Stände Steiermarks haben ursprünglich bei Gründung des Joanneums 800 fl. C. M. oder 2000 fl. W. W. als jährliche Dotation des Joanneums bestimmt; der Landtag, der heute beisammen ist, verwendet 72.000 fl. zu diesem Zwecke. Und einen solchen Landtag soll man unter Curatel, und unter Polizei-aufsicht stellen lassen? Ich, meine Herren, kann mich dazu nicht herbeilassen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Bericht-erstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Zu §. 11 liegt nunmehr kein Antrag vor; es entfällt daher vorläufig für mich jede Veranlassung zu einer Bemerkung.

Landeshauptmann: Sonach ersuche ich diejenigen Herren, welche §. 11 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

(§. 12.)

Berichterstatler **Dr. v. Stremayr** (liest §. 12 des Statutes in L. T. B. 14).

Landeshauptmann: Zu Punkt 2 dieses Paragraphes hat Graf Rhuenburg folgenden Antrag gestellt. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er hat nicht die Unterstützung.

Wer wünscht über §. 12 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche §. 12 in der Fassung des Sonder-Ausschusses annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(§. 13.)

Berichterstatler **Dr. v. Stremayr:** §. 13 hat nach Antrag des Sonder-Ausschusses zu lauten:

„Jede der einzelnen Musealabtheilungen, also

- a) das mineralogische,
- b) das zoologische, und
- c) das botanische Cabinet mit dem botanischen Garten, ferner
- d) das Archiv,
- e) das Münz- und Antiken-Cabinet, endlich
- f) die Bibliothek,

stehen unter einem eigenen Vorstände. Den Vorständen ist die nothwendige Zahl von Hilfsbeamten und Dienern beigegeben.“

Die Trennung des Archivs vom Münz- und Antiken-Cabinet aus den bereits früher angegebenen Gründen ist hier zum Ausdruck gekommen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, wollen diejenigen Herren sitzen bleiben, welche §. 13 annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(§. 14.)

Berichterstatler **Dr. v. Stremayr:** §. 14 hat nach der Fassung des Ausschusses zu lauten:

„Als Vorstände der drei naturhistorischen Museen und des botanischen Gartens fungiren immer die an der landeschaftlich technischen Hochschule zu Graz angestellten Professoren des gleichen Faches. Mit der Ernennung zum Professor übernimmt derselbe die ganze wissenschaftliche Leitung des betreffenden naturhistorischen Cabinets nach Inhalt der bestehenden Instruction.

„Dem Professor der Zoologie und jenem der Botanik ist für die in ihren Cabineten nothwendigen Arbeiten ein Präparator beigegeben. Für den botanischen Garten werden die erforderlichen Gartenzöglinge, Gehilfen und Tagelöhner beigegeben, deren Entlohnung aus der für den botanischen Garten ausgeworfenen Dotation erfolgt.“

Das vom Landes-Ausschusse beantragte zweite Alinea wurde hier ausgeschieden und, weil eine Uebergangsbestimmung normirend, im §. 21 am Schlusse des Statutes angefügt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche §. 14 in der Fassung des Sonderausschusses annehmen, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(§. 15.)

Berichterstatler **Dr. v. Stremayr:** §. 15 hat nach dem Antrage des Sonderausschusses zu lauten:

„Die Leitung des Archives steht dem Archivar, jene des Münz- und Antikencabinetes dem Vorstände dieser Musealabtheilung und die Leitung der Bibliothek dem Vorstände derselben (Bibliothekar) zu.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so wollen diejenigen Herren sitzen bleiben, welche §. 15 in der eben vernommenen Fassung annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(§. 16.)

Berichterstatler **Dr. v. Stremayr** (liest §. 16 des Statutes in L. T. B. 14).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, sitzen zu bleiben, welche §. 16 annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(§. 17.)

Berichterstatler **Dr. v. Stremayr** (liest §. 17 des Statutes in L. T. B. 14).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so wollen diejenigen Herren, welche §. 17 annehmen, sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(§. 18.)

Berichterstatler **Dr. v. Stremayr** (liest §. 18 des Statutes in L. T. B. 19).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu §. 18 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche §. 18 annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(§. 19.)

Berichterstatler **Dr. v. Stremayr** (liest §. 19 des Statutes in L. T. B. 14).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche §. 19 annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(§. 20.)

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 20 des Statutes in L. T. B. 14).

Landeshauptmann: Ist etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So bitte ich diejenigen Herren, sitzen zu bleiben, welche §. 20 annehmen. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

(Uebergangsbestimmungen.)

(§. 21.)

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Nach §. 20 beantragt der Sonderausschuß noch einen Paragraph mit der Marginalnote: „Uebergangsbestimmungen“, lautend:

„So lange die Lehrkanzeln der Zoologie an der landtsh. technischen Hochschule durch den an der Grazer Universität für die gleiche Wissenschaft bestellten k. k. Professor besorgt wird, bleibt diesem die Leitung des zoologischen Cabinets nach Inhalt dieses Statuts und der besonderen Instructionen überlassen.

„Die Trennung des Münz- und Antiken-Cabinetts von dem Archive und die Anstellung eines besonderen Vorstandes für das Cabinet haben erst dann zu erfolgen, wenn für dessen abgesonderte Unterbringung in bleibender Weise gesorgt wird.“

Die Gründe für die Aufstellung dieser Uebergangsbestimmungen habe ich schon im Eingange anzudeuten mir erlaubt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bitte ich diejenigen Herren, welche §. 21 in der Fassung des Sonderausschusses annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Die Anträge des Sonderausschusses unter a) sind erledigt; wir kommen nunmehr zu dem Antrage unter b):

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest Antrag b) in L. T. B. 37, S. 2).

Bisher wird die Bedienung für die Bibliothek und die historischen Museen durch einen einzigen Diener besorgt. Es liegt aber schon in der Natur dieses Geschäftes, daß ein einziger Diener hierzu nicht ausreichend ist. Deshalb wird die Anstellung eines eigenen Dieners für die Bibliothek und eines eigenen für die historischen Museen beantragt, und zwar für diese die Anstellung eines einzigen Dieners, so lange das Archiv und das Münz- und Antikencabinet vereinigt bleiben. Wenn diese einmal später getrennt werden sollten, so wird dann auch zu entscheiden sein, ob für die historischen Museen statt eines Dieners zwei anzustellen seien.

Landeshauptmann: Herr Professor Glubek hat das Wort.

Abg. **Dr. Glubek:** Es wird ein eigener Diener für die Bibliothek und ebenso ein eigener für die

historischen Museen beantragt; für die naturhistorischen Cabinette ist aber in dem Statute keine Vorsorge getroffen.

In der Beschlußbemerkung des Berichtes des Landes-Ausschusses heißt es sub 1.: der Institutsdiener habe die Dienste des Hausmeisters zu besorgen, er habe die Aufsicht über die Museen zu führen, er sei der Kanzleidner für die Direction der Hochschule und für die Custodie und endlich habe er den Meßnerdienst zu versehen. Nach §. 7. des Statutes sollen die Sammlungen nicht bloß den Professoren der landschaftlichen Unterrichtsanstalten, sondern auch den Professoren der Universität, des Gymnasiums und der Handelsakademie zur Benützung freistehen — eine überaus erfreuliche Bestimmung. Allein wer soll denn den Professoren Beihilfe leisten, wer soll die Wache halten? Der Institutsdiener hat ja eine so große Menge von anderen Geschäften, daß ihm keine Zeit hiezu übrig bleibt.

Nachdem also der Institutsdiener unmöglich allen diesen Geschäften nachkommen kann, die naturhistorischen Sammlungen aber von sämtlichen hiesigen Bildungsanstalten benutzt werden, so beantrage ich, daß auch für die naturhistorischen Sammlungen ein eigener Diener bewilligt werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Antrag des Herrn Professor Glubek zu sprechen?

Abg. **Dr. Schreiner:** Die vom Herrn Professor Glubek angeregte Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen Dieners für die naturhistorischen Sammlungen wird dadurch beseitigt, daß der Universitätsdiener die vorläufige Verpflichtung hat, diese Geschäfte zu besorgen. Wenigstens dermalen dürfte also die Anstellung eines eigenen Dieners für die naturhistorischen Sammlungen unnötig sein; später dürfte sich allerdings die Nothwendigkeit herausstellen; da wir uns aber nur mit der Gegenwart zu befassen haben, so scheint mir durch das mit der Universität getroffene Auskunfts-mittel dem Bedürfnisse vollkommen entsprochen zu sein.

Landeshauptmann: Herr Professor Glubek hat das Wort.

Abg. **Dr. Glubek:** Es ist richtig, daß der Universitätsdiener die Geschäfte im z o o l o g i s c h e n Cabinet besorgt; für die übrigen Abtheilungen aber ist nur der Institutsdiener bestimmt. Will nun Jemand bei Benützung des botanischen oder mineralogischen Cabinets etwas vom Institutsdiener haben, so sagt er: Ich muß die Dienste der Direction der Hochschule versehen, ich muß die Dienste der Custodie versehen, ich muß Hausmeisterdienste versehen. Er kann unmöglich allen diesen Verbindlichkeiten nachkommen, um so weniger, als er an den Sonn- und Feiertagen in den Museen stehen und den Besuchern Auskünfte erteilen muß. Nun kommen noch die Besuche aus den verschie-

denen Bildungsanstalten, und da soll er auch Wache stehen.

Wenn für die viel untergeordneteren historischen Sammlungen ein eigener Diener beantragt wird, warum soll nicht auch bezüglich der naturhistorischen Sammlungen in gleicher Weise verfahren werden?

Ich muß also im Interesse des Institutes meinen Antrag dem h. Hause auf das Wärmste empfehlen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Dr. Glubek lautet:

„Ich beantrage, daß auch für die naturhistorischen Sammlungen ein eigener Diener angestellt werde.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist nicht genügend unterstützt und entfällt daher.

Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Wir schreiten somit zur Abstimmung. Punkt b der Ausschuß-Anträge lautet: (liest denselben in L. Z. 37.)

Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen und dieser Gegenstand somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Errichtung einer Ackerbauschule. *)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. **Paishuber** (von der Tribune): Als vor beiläufig einem Jahre derselbe Gegenstand in diesem h. Hause zur Sprache gebracht wurde, über welchen ich heute Bericht zu erstatten habe, hatten wir nach langen und reiflichen Erwägungen die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Ackerbauschule ein Bedürfnis für das Land sei, daß jedoch der Erfolg unserer Erwartungen nicht entsprochen habe; wir fühlten lebhaft, daß die Ausgaben, welche für diese Schule aus Landesmitteln gemacht wurden, einerseits ungenügend, andererseits dem Nutzen nicht entsprechend waren, kurz, es wurde uns klar, daß dieser Gegenstand von uns selbst in die Hand genommen werden müsse.

Die Folge dessen war ein Beschluß des h. Landtages, dahin gehend, daß die Ackerbauschule der Landwirthschaftsgesellschaft zu übernehmen und entsprechend zu organisiren sei. Ich sage entsprechend, und glaube, daß damit gemeint ist, dem Zwecke entsprechend, und daß darin auch der Sinn zu suchen sei, daß die dermalige Organisation dem Zwecke minder entsprochen habe.

*) Dieser Bericht liegt unter L. Z. 33 bei.

Wir waren, wie gesagt, darüber einig, daß die Schule neu zu organisiren sei.

Als aber die Frage an uns herantrat, wie sie organisirt werden solle, brachte man uns von zwei verschiedenen Seiten Vorschläge, von denen uns schon von vorne herein nicht recht klar war, worin sie sich von einander und von dem bisherigen Organisationsplan unterscheiden, worin der Fortschritt bestehe und warum man hoffen zu dürfen glaube, man werde durch sie den wesentlichen Zweck einer Ackerbauschule besser und sicherer erreichen, als bisher. Das war der Grund, warum der h. Landtag im vergangenen Jahre über diese beiden Anträge nicht schließig werden konnte, sondern sie dem Landes-Ausschusse zur Vorberatung, Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen hat.

Der Landes-Ausschuß war darüber vollkommen im Klaren, daß vor Allem der Zweck einer solchen Anstalt in's Auge zu fassen sei, weil nur der Zweck die Synodus gibt, welche Mittel angewendet werden sollen, um ihn sicher und vollständig zu erreichen. Mit Hinblick auf die Entstehung und die Geschichte der bisherigen Ackerbauschule, die Gegenstände, welche an dieser Ackerbauschule gelehrt worden waren und die Schüler, welche sie besuchen, wurde es dem Landes-Ausschusse klar, daß diese Anstalt wesentlich den Zweck und die Aufgabe habe, junge Leute, die sich der Landwirthschaft widmen, insbesondere Söhne der mittleren und kleineren Landwirthe in der Landwirthschaft zu unterrichten und sie dadurch zur Uebernahme von Wirthschaften oder zu tüchtigen Maiern, Schaffnern, Pächtern entsprechend heranzubilden.

Der Berichterstatter des Sonder-Ausschusses vom vorigen Jahre hat zwar hervorgehoben, daß aus dieser Anstalt eine verhältnißmäßig beträchtliche Zahl von Lehrern für niedere Ackerbauschulen, von Gärtnern u. s. w. hervorgegangen seien; allein ich glaube, und der Landes-Ausschuß war auch dieser Ansicht, daß das nicht der Hauptzweck der Anstalt sein könne, sondern daß dieser Zweck erst nachträglich zufälliger Weise in die Anstalt hineingetragen wurde.

Ebenso wenig, meinte der Landes-Ausschuß, könne der Unterricht der Theologen und Präparanden in der Bienen- und Seidenzucht eine wesentliche Aufgabe der Ackerbauschule sein, weil es mit diesem Unterrichte das gleiche Verwandtniß hat, und weil junge Männer, welche Lehrer der Landwirthschaft werden wollen, als solche doch nicht an niederen Ackerbauschulen ausgebildet werden können.

Wird es nun als feststehend angenommen, daß Dasjenige, was ich soeben angedeutet habe, der eigentliche Zweck der Anstalt sei, so ist es wohl nicht mehr zweifelhaft, daß eine solche Unterrichtsanstalt lediglich die Auf-

gabe einer niederen Ackerbauschule zu lösen habe, und daß mit Rücksicht darauf auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gewählt werden müssen.

Es kann wohl nicht streitig sein, was an einer solchen Anstalt gelehrt werden soll, und darüber sind auch die Vorschläge, welche im vorigen Jahre dem Landtage gemacht wurden, so ziemlich übereinstimmend gewesen. In erster Linie muß von der Volksschule ausgegangen werden; der junge Mensch, welcher in eine solche Anstalt kommt, muß seinen in der Volksschule ganz unvollständig erhaltenen Unterricht ergänzen, er muß sich gewisse Gegenstände der Naturgeschichte, der Geometrie, der Mathematik und der Physik aneignen, um wenigstens die Ursachen der Erscheinungen kennen zu lernen, welche ihm in der Landwirtschaft entgegenstehen; endlich muß er die Landwirtschaft selbst lernen. Ueber die Gegenstände, welche vorgebracht werden sollen, ist also, wie gesagt, wohl kein Zweifel. Auch der vorliegende Plan bringt Ihnen in dieser Richtung nichts Neues, wenn es nicht etwa der consequent durchgeführte Gedanke ist, daß man den Sohn eines Landwirthes seinem Stande nicht entfremden soll.

Das Wesentliche des heute vorliegenden Lehrplanes liegt in etwas Anderem, und darin unterscheidet er sich auch von den Plänen, die bisher dem hohen Landtage zur Berathung vorgelegen sind. Ich meine damit die Methode, wie diese Gegenstände dem Schüler beigebracht werden sollen. Wenn auch die bisherigen Lehrpläne die Nothwendigkeit des Anschauungs-Unterrichtes anerkannten, so haben sie diese Ansicht doch nicht consequent durchgeführt, sondern fast überall dem Ermessen des Lehrers überlassen, wo und in welcher Weise den Zöglingen die zu lernenden Gegenstände zur Anschauung gebracht werden sollen. Insbesondere ist es wohl kein Vorzug der bisherigen Pläne, daß sich der Anschauungs-Unterricht nur auf Nebendinge erstreckt, allerdings auf wichtige Nebendinge, wie z. B. die Obstbaumzucht, den Seidenbau und die Bienenzucht; allein den Kern der Sache, den Feldbau und die Viehzucht haben die bisherigen Unterrichtspläne als schon bekannt vorausgesetzt.

Weiters haben die bisher vorliegenden Pläne den theoretischen und praktischen Unterricht unter verschiedene Lehrer so vertheilt, daß die Einen die Theorie, die Anderen die Praxis den jungen Leuten gezeigt haben; es mag in der Natur der Sache gelegen sein, daß hier vielleicht der Eine mit dem Anderen hie und da in Widerspruch gekommen ist.

Weiters ist von den dermalen vorliegenden Unterrichtsplänen noch zu erwähnen, daß sie zwischen den Anschauungs- und dem praktischen Unterricht keinen Unterschied machen. Letzterer, welcher die jungen Leute mit den Handgriffen bekannt machen, welche sie lehren sollen, wie jede Arbeit in Ausführung zu bringen ist, ist außerdem in den bisherigen

Lehrplänen nicht in der Weise berücksichtigt worden, wie es nach Ansicht des Landes-Ausschusses doch nothwendig ist. Sie finden in dem vorjährigen Plane des Sonder-Ausschusses, daß die jungen Leute Uebungen in den Binder-, Wagner- und Korbflechterarbeiten erhalten sollen, während die Führung des Pfluges, die Saat, die Ernte, die Wartung der Hausthiere im Stalle, die Einteilung der Arbeit und Arbeitskräfte, der Wirtschaftsbetrieb selbst ihnen nicht einmal zur Anschauung gebracht, viel weniger praktisch gelehrt wird.

Der damalige Entwurf des Lehrplanes ist daher von der, wie der Landes-Ausschuß glaubt, richtigeren Anschauung ausgegangen, daß die Lehrmethode eine vorwiegend praktische sein müsse, daß nicht bloß Anschauungs-Unterricht erteilt werde, sondern daß die jungen Leute die Arbeit selbst verrichten, und sie dadurch vollständig in- und auswendig kennen lernen.

Es ist diese Idee keine neue, sondern eine Idee, welche in Süddeutschland, in Baiern und Baden schon seit mehr als zwei Jahrzehnten verwirklicht, sich dort als eine vortreffliche und segensbringende bewährt hat. In dem Berichte ist insbesondere darauf hingewiesen, daß der Lehrer der Ackerbauschule zu Lichtenhof bei Nürnberg, welcher eine solche niedere Ackerbauschule leitet, den Ausspruch gethan hat, es könne vom Schultische aus über derlei praktische Fragen nur insoweit gesprochen und mit Erfolg gelehrt werden, als die eigene Anschauung und die Erfahrung der Schüler reicht, und als sie die betreffenden Arbeiten wie z. B. Obstveredlung, Hopfenbau, Drainage, Behandlung der Hausthiere u. s. w. selbst schon durchgemacht haben.

Dieser praktische Unterricht ist auch in Baden in einer Weise allgemein geworden, daß dort seit dem Jahre 1846 ein eigenes Gesetz besteht, welches die Errichtung von niederen Ackerbauschulen regelt und einen Paragraphen enthält, welcher den Zudrang der Schüler zu diesen Anstalten beschränkt, ein Beweis, welch großen Anklang diese Schulen gefunden haben, obwohl die Schüler dort keine Unterstützung aus Landesmitteln bekommen, obwohl sie ihre Pension vollständig bezahlen, und auch das Unterrichtsgeld entrichten müssen.

Der Bericht des Landes-Ausschusses weist auch auf die Vortheile hin, welche eine solche Unterrichtsmethode mit sich bringt. Es ist nämlich hier gesagt: „Eine solche Bestimmung im Lehrplane wird nicht nur das Verständniß für die theoretischen Vorträge vermitteln, sondern gleichzeitig auch den nicht hoch genug anzuschlagenden Nutzen gewähren, daß die Schüler dadurch an Fleiß, regelmäßige und flinke Arbeit, an Ordnungsliebe und Reinlichkeit gewöhnt werden, daß sie den Umfang jeder Arbeit und daher auch den Umfang der

dazu nöthigen Arbeitskräfte durch eigene Erfahrung kennen lernen, und sie dadurch andererseits von manchem Abwege abgehalten werden, der in freien Stunden, in der Nähe einer größeren Stadt, mehr als wahrscheinlich ist, und sie in der Folge für ihren eigenen Lebensberuf untüchtig macht, und sie Bedürfnisse kennen lehrt, welche sie in ihrem Stande durch ihren rechtmäßigen Erwerb nicht befriedigen können."

Aus diesen Worten des Berichtes wird die hohe Versammlung entnehmen, daß bei der Ausarbeitung des Lehrplanes die Erziehung der jungen Leute als ein wichtiger Zweck vor Augen gehalten wurde. Ueber die Nothwendigkeit derselben glaube ich nicht viel sprechen zu dürfen, wenn ich darauf hinweise, wie mangelhaft und unzulänglich die Erziehung unseres Bauernstandes bisher ist.

Im weiteren Verlaufe des Berichtes wird nun gesagt, welche Mittel dazu nothwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen: Vor Allem eine Wirthschaft, bei der alle Culturen und Arbeiten vorkommen, die gewöhnlich auf einer mittleren Wirthschaft mit Vortheil betrieben werden können. Es ist ferner angedeutet, daß diese Wirthschaft durch die Zöglinge betrieben werden soll, und daher mit der Zahl derselben in einem richtigen Verhältniß stehen, folglich wenigstens so groß sein muß, daß alle auf derselben beschäftigt werden können. Endlich ist als eine der wichtigsten und wesentlichsten Bedingung hingestellt ein Vorsteher, der mit Rücksicht auf den theoretischen Unterricht und Hand in Hand mit diesem die ganze Anstalt leitet. Es ist das allerdings einer der delikatesten Punkte, allein ich zweifle nicht, daß sich ein Mann finden läßt, der in diesem Sinne zu wirken Willens ist. Gleichviel, ob der Unterrichtsplan mangelhaft oder ob im Gegentheile eine Unterrichtsanstalt auch auf einem noch so vortrefflichen Unterrichtsplane basiert, werden beide dennoch nicht zum Ziele führen, wenn nicht die Durchführung der Anlage entspricht. Doch ich bin überzeugt, daß ein solcher Mann gefunden werden kann. Ich bitte Sie nur hinzuschauen auf eine unserer Anstalten, welche die segensreichsten Wirkungen eben darum äußert, weil der Vorsteher der rechte Mann dazu ist; d. i. unsere Taubstummen-Lehranstalt.

Der Versuchshof wäre unter solchen Verhältnissen natürlich nicht der geeignete Ort, um eine derartige Unterrichtsanstalt in sich aufzunehmen, weil er wesentlich eine Gartenbau-, eine Reb- und Baumschule ist, und vorzüglich Zwecken der Landwirthschafts-gesellschaft zu dienen hat. Nach der Ansicht des Landes-Ausschusses würde daher nur die Wahl sein zwischen Baierdorf oder einem anderen Hofe in der Nähe von Graz im beiläufigen Umfange von 30 Joch Acker und Wiesen und einer Mäierei, vorläufig mit zwei Pferden zu Ackerarbeiten und einer entsprechenden Anzahl von Rindvieh, allenfalls 7—10 Stück Kühen, wobei auch

in's Auge zu fassen wäre, daß die Racen Steiermarks berücksichtigt würden.

Eine weitere Bedingung, welche aus dem Gesagten folgt, ist die, daß die Zöglinge im Hofe wohnen, und dort verpflegt werden müssen. Die Verpflegung ist auch einer der Faktoren, welcher bei der Einrichtung der Schule wesentlich berücksichtigt werden muß. Es ist gewiß, daß die jungen Leute keine andere Verpflegung erhalten dürfen, als sie später bekommen, wenn sie in das Leben hinaustreten; sie sollen daher an einfache Kost, sowie an Ordnung und Reinlichkeit im Hauswesen gewöhnt werden. Wird dieser Grundsatz consequent durchgeführt, so dürfte der Betrag von 100 bis 120 fl. pr. Jahr als Pension für einen Zögling genügen. Die Gründe, welche im Berichte auseinandergelegt werden, machen es jedoch wünschenswerth, daß Schüler der Anstalt wenigstens vorderhand unterstützt werden, und zwar dadurch, daß die Pension, nämlich die Verpflegung der Zöglinge, aus einem anderen Fonde bestritten werde, damit der Bauernstand angeeifert werde, seine Kinder in diese Anstalt zu schicken. Wie der Bericht dann weiter auseinanderlegt, bestehen schon derlei Stipendien, und zwar mehrere gestiftete, mehrere aus dem Landesfonde. Der Landes-Ausschuß setzt nun in dem Berichte weiter auseinander, daß die gestifteten als unvollständige Stipendien fortbestehen, dagegen die übrigen, bisher aus dem Landesfonde gezahlten Stipendien in der Weise abgeändert und ergänzt werden sollen, daß daraus 10 Stipendien zu 120 fl. und 10 zu 100 fl. entstünden. Daraus würde folgen, daß diejenigen Schüler, welche ein Stipendium von 120 fl. bekommen, ihre ganze Verpflegung und Bekleidung aus der Anstalt erhalten, diejenigen, welche nur ein Stipendium von 100 fl. bekommen, sich selbst bekleden müssen, und daß endlich diejenigen, welche ein Stipendium unter 100 fl. erlangen, nicht bloß ihre Bekleidung selbst bestreiten, sondern auch den Abgang an Verpflegungskosten, der sich aus der Vergleichung des Stipendiums mit dem Verpflegungskosten-Betrage ergibt, aus Eigenem darauf zahlen müßten.

Dieses ist im Ganzen und Großen das Bild der von dem Landes-Ausschusse beantragten Anstalt.

Die Gesamtauslagen, welche diese Ackerbauschule verursachen würde, sind im Berichte dargelegt. Sie sind, der Gehalt des Vorstehers mit

1200 fl.	
zwei Lehrer, einer mit	400 fl.
der andere mit	300 "
zusammen mit	700 "
an Lehrmitteln und Prämien	400 "
Unterhalt der Zöglinge	2600 "
Unterhalt der zwei Lehrer und des Vorstehers	600 "

(Der Landes-Ausschuß ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß die Lehrer ebenfalls in der Anstalt wohnen und verpflegt werden sollen.)

Die Regie ist in der Weise prälimirt, daß für den Vorarbeiter und zwei Mägde . . .	460 fl.
für Häuserfordernisse und Inventar, Beleuchtung und Beheizung	1000 „
für Grundpacht und Miethzins, eventuell Grundrente	1200 „
veranschlagt sind.	

Diesen Auslagen von	8160 fl.
die Einnahmen mit	960 „
gegenüber gehalten, würde sich eine Gesamt-	

Ausgabe von	7200 fl.
und mit Rücksicht auf die dermalen schon aus dem Landesfonde für die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft zu leistende Ausgabe von	3800 „

eine Vermehrung der Ausgaben von	34 00 fl.
ergeben.	

Der Bericht sagt auch, daß es nach der Ansicht des Landes-Ausschusses finanziell am vortheilhaftesten sein würde, einen Hof zu kaufen, weil die Zinsen des Anlagekapitales jedenfalls niedriger sein werden, als die Miete, der Pachtzins und die Reparatur-Kosten, und weil die Kosten der Readaptirung des Gebäudes erspart würden, welche dann eintreten würden, wenn der Pacht ausgeht und der Hof wieder dem Eigenthümer zurückgestellt werden muß. Sollten jedoch nach der Anschauung des hohen Hauses die Geldmittel hierzu nicht genügen, so müßte sich vor der Hand wenigstens mit der Pachtung eines solchen Hofes begnügt werden.

Nach dieser Darstellung gelangt der Landes-Ausschuß-Bericht zur Erwägung, in wie weit die im verflossenen Jahre in dem hohen Hause eingebrachten Anträge Berücksichtigung finden können und in wie weit und mit welchen Modalitäten sie annehmbar waren oder von ihnen abgegangen werden mußte, und fügt endlich seiner Darstellung seine eigenen Schlußanträge bei, welche dahin gehen: (Liest die Schluß-Anträge in L. T. Z. 33, S. 10—11.)

Landeshauptmann: Es handelt sich nun um die formelle Behandlung dieses Gegenstandes. Wünscht Jemand in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen?

Abg. Dr. Glubek (L. B. Erdning): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieser Bericht des Landes-Ausschusses einem Ausschusse von fünf Mitgliedern zugewiesen werde. (Widerspruch.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand einen anderen Antrag zu stellen?

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Ich stelle den Antrag, daß diese Anträge des Landes-Ausschusses sofort in die Vollberathung genommen werden. Ich habe dazu folgende Gründe.

Wenn ein Antrag aus der Initiative des Landes-Ausschusses hervorgeht, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß er, so bald er das erste Mal in das Haus kommt, einem Sonder-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen werde; die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß man, wenn man von diesem Grundsatz abgegangen, gewöhnlich schief gefahren ist. Allein so wie ich diesen Grund für richtig halte, halte ich auch andererseits für richtig, daß, wenn ein Antrag aus der Initiative des Hauses hervorgegangen ist und zu dem Beschlusse geführt hat, der Antrag werde dem Landes-Ausschusse zugewiesen mit oder ohne besondere principielle Weisung, man den Landes-Ausschuß in dieser Frage nur mehr als einen Special-Ausschuß des Hauses betrachten kann. Einen solchen Specialbericht, den dann der Landes-Ausschuß in Befolgung der Weisung des hohen Hauses bringt, wieder einem Specialausschuß zuzuweisen, würde gewöhnlich so aussehen, als ob man die Sache verschleppen wollte. (Ruf: Sehr gut!)

Ich meine aber, diese Sache sei eben so wenig zu verschleppen, als eine andere Frage, welche mit ihr zusammenhängt, nämlich die Errichtung einer Weinbauschule. In meinen Augen ist die Frage der Errichtung einer Weinbauschule von noch viel größerer Dringlichkeit, als diejenige, welche uns in diesem Augenblicke beschäftigt, denn hier handelt es sich nicht darum, etwas Neues zu schaffen, sondern nur an die Stelle des Alten, was dermalen den Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entspricht, etwas Reformirendes zu setzen. Bei der Weinbauschule handelt es sich eben um etwas ganz Neues.

Wenn wir heute diesen Antrag nicht in die Vollberathung nehmen, so fürchte ich, daß sowohl dieser als auch der andere bereits vom Landes-Ausschusse gestellte Antrag verschleppt, und bis in die nächste Session verschoben werde. Ich glaube aber, daß das hohe Haus in dieser Frage bereits so weit vorbereitet ist, um sie in die Vollberathung nehmen zu können und daß uns eine Verschiebung an einen Sonder-Ausschuß, selbst wenn wir wirklich noch mehr Zeit vor uns hätten, füglich nichts Neues mehr bringen könnte.

Ich beantrage daher, daß dieser Gegenstand sofort in die Vollberathung genommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in formeller Beziehung zu sprechen?

Abg. Herman (L. B. Pettau): Wenn ich mir erlaube, mich dem Antrage des Herrn Dr. Glubek anzuschließen und demnach, wie Herr Dr. Fleck bemerkte, für

die Verschleppung dieses Gegenstandes zu sprechen, so muß ich einige Bemerkungen vorausschicken, um nicht mißverstanden zu werden.

Ich vermiße in dem Entwurfe die Berücksichtigung der Slovenen insoferne, als diese Anstalt den slovenischen Bauernkindern nicht zugänglich gemacht wird, welche nur ihre Muttersprache verstehen, indem weder für Vorträge in slovenischer Sprache, noch auch dafür gesorgt ist, daß die slovenische Sprache ein obligater Lehrgegenstand sei.

Dieser Umstand ist es übrigens nicht, welcher mich heute bestimmt gegen diesen Entwurf zu sprechen.

Landeshauptmann: Ich bitte nur über die formelle Behandlung des Gegenstandes zu sprechen.

Abg. Herman: Ich begründe eben, warum ich den formellen Antrag des Herrn Dr. Glubek unterstütze.

Es liegt mir ferne, Jemand Anderem eine Schule nicht zu gönnen, weil wir sie nicht haben; im Gegentheile, ich habe nie gegen die Errichtung von Schulen, sondern dafür gesprochen, daß man auch uns berücksichtige und habe mich nur dagegen gewehrt, wenn durch die Errichtung von solchen zum Nachtheil des Landesfiskus oder des Unterrichtszweckes Protectionen ausgetheilt werden wollten.

Landeshauptmann: Das scheint mir aber denn doch nicht über die formelle Behandlung gesprochen zu sein.

Abg. Herman: Ich spreche ganz in formeller Beziehung, denn ich begründe meinen Antrag, warum ich für die Verweisung dieses Gegenstandes an einen Sonder-Ausschuß bin.

Landeshauptmann: Ich bitte dies aber auch zu thun.

Abg. Herman: Die Gründe hiefür fließen aus dem Berichte selbst. Diesen Bericht hat der Landes-Ausschuß in der allerneuesten Zeit, während der Session des Landtages zusammengestellt, und wir wissen, daß er in dieser Zeit kaum einen Augenblick Ruhe hat, daß er daher von dem Verdachte der Uebereilung nicht frei ist, was ich ausspreche, ohne aber den Landes-Ausschuß damit beleidigen zu wollen.

Es gibt aber noch eine Menge Fragen, welche vorher noch reiflich überlegt werden wollen, ehe man über diesen Gegenstand schlußig werden kann.

Wer in die Anstalt aufgenommen werden will, heißt es, muß 16 Jahre alt sein, die nöthige Volksschulbildung mitgebracht haben, und einen dreijährigen Lehrkurs durchmachen. Nun schließen aber unsere Bauernjungen, wie Sie wissen, ihren Volksschulbesuch mit dem 12. Lebensjahre und bleiben von diesem bis zum 16. ohne Unterricht. Es ist begreiflich, daß sie daher nur mit einer sehr geringen Vorbildung in die Anstalt kommen, und eine Abneigung haben, nach einer vierjährigen Unterbrechung des Schulbesuches denselben von Neuem wieder zu beginnen. Es ist auch die Abnei-

gung der Eltern begreiflich, ihre Kinder, nachdem sie gerade zu den häuslichen Arbeiten herangewachsen sind, von sich weg in eine Anstalt zu geben.

Landeshauptmann: Ich weiß zwar nicht, wie das Haus darüber denkt, allein mir scheint, daß der Herr Abgeordnete von der Besprechung der formellen Behandlung sehr weit entfernt ist.

Abg. Herman (fährt fort) und ich glaube daß hierin der Grund liegt, warum die Ackerbauschule, wie der Bericht des Landes-Ausschusses klagt, von dem Landvolke so spärlich besucht wird. Es wäre daher zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bauernjungen in einem früheren Lebensalter in die Anstalt aufzunehmen, und sie länger daselbst zu behalten. Das ist eine wichtige Frage, welche, bevor der Landtag schlußig werden kann, noch wohl erwogen werden muß.

Eine zweite Frage ist die, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Anstalt auch den Schülern des Unterghymnasiums, der Unterrealschule und der Bürgerschule zugänglich zu machen, zumal diese ihren Schulbesuch mit dem 14., 15. und 16. Lebensjahre vollenden und daher bei ihnen eine Unterbrechung desselben nicht stattfindet. Es wäre diese Frage um so mehr zu erwägen, als solche Jünglinge, die eine tüchtige Vor- und Fachbildung empfangen haben, der Landwirthschaft einen besonderen Vortheil gewähren würden.

Es wäre weiter zu erwägen, ob ein Grundcomplex von 30 Joch wohl ein geeigneter Lehrbehelf sei, ob auf einem solchen Hof wohl die entsprechenden Gebäude zu finden sein werden, ob er wohl das Bild eines geregelten, ineinandergreifenden Wirthschaftsbetriebes gewähren, ob er Jahr aus Jahr ein 24 bis 30 Zöglinge beschäftigen könnte; es wäre ferner zu erwägen, ob bloß Feldbau und Wiesenbau zu lehren oder ob die Anstalt nicht auch für alle Zweige der Landwirthschaft, daher auch für Forstkultur und den Weinbau einzurichten sei.

Es wäre ferner zu erwägen, ob der Seidenbauhof in Baierdorf ein geeignetes Object hiefür sei und ob die nöthigen Gebäude dort vorhanden seien. Ich erlaube mir den hohen Landtag darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Hof mit seiner Vervollständigung auf 30 Joch, wie wir wenigstens in dem Berichte des verflossenen Jahres gehört haben, auf 30.000 fl. zu stehen kommt. Es wäre ferner zu erwägen, ob es wohl unbedingt nothwendig sei, daß diese Anstalt in die Nähe von Graz verlegt werde, zumal ja die Ackerbauschulen sonst nirgends in den Hauptstädten sind; ob es nicht angezeigt wäre, die Anstalt auf dem Lande auf einem fremden Gute in Folge Uebereinkommens mit dem Besitzer desselben zu errichten und diesfalls einen Conkurs auszusprechen; es wäre ferner zu erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, die Anstalt so paritätisch einzurichten,

daß sie auch den slovenischen Bauernjungen zugänglich und somit vielleicht mit Einer Anstalt dem Lande Genüge gethan wäre.

Das sind lauter Fragen, welche früher erörtert werden sollen, ehe der Landtag über diesen Gegenstand schlußig werden kann.

Das vorliegende Project ist nach meiner Meinung kein Fortschritt, es ist kaum viel mehr, als die Verlegung der Anstalt von einem unzweckmäßigen Orte an einen andern. Ich glaube auch, daß das hohe Haus in diesem Gegenstande noch nicht genügend informiert ist; es dürfte noch nicht vorgekommen sein, daß ein so wichtiger Gegenstand ohne Vorberathung durch einen Sonderausschuß sogleich in die Vollberathung gezogen wurde.

Im Interesse des Landessäckels und des Unterrichtes erlaube ich mir daher den Antrag des Herrn Dr. Glubek zu unterstützen, daß dieser Gegenstand einem Sonderausschuße zur Prüfung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Herr Abg. v. Feyer hat das Wort.

Abg. v. Feyer (L.-B. Marburg): Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Dr. Fleck an und beantrage dann die en bloc-Annahme. (Widerpruch.)

Landeshauptmann: Herr Abg. Dr. Glubek hat das Wort in formeller Beziehung.

Abg. Dr. Glubek: Nachdem den beiden Herrn Vorednern gestattet worden ist, die Gründe für ihre Anträge anzuführen, so will ich nun bemerken, daß die Vorlage des Landes-Ausschusses dem Beschlusse des vorjährigen Landtages nicht entspricht. Der vorjährige Landtag hat beschlossen, daß die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft zu überreichen ist. Die Vorlage sagt auch in dem letzten Alinea auf der ersten Seite: „Diese Ackerbauschule habe fortzubestehen und neu organisiert zu werden;“ nun soll dieselbe in die Nähe von Graz verlegt werden. — Es ist also dasjenige nicht ausgeführt worden, was hätte ausgeführt werden sollen.

Gegen die Verlegung der Anstalt in die Nähe von Graz muß ich mich entschieden aussprechen, denn das Land würde hiedurch ungeheuer in Anspruch genommen werden; während Sie um 30—40.000 fl. in Untersteier eine große Wirthschaft bekommen, können Sie hier um dieselbe Summe kaum eine Anstalt mit 30 Zochen errichten.

Es ist also höchst wichtig, daß dieser Gegenstand näher erörtert werde; ich werde mir dann erlauben, dem hohen Hause nachzuweisen, daß die ganze Vorlage nichts anders ist, als eine Nachbildung des Programmes, wie es in Baden besteht, eine Nachbildung, welche unsere Verhältnisse nicht berücksichtigt. Es ist der Gegenstand über das Knie gebrochen worden und man will hier Schulen errichten, welche aus der österreichischen Monarchie bereits ausgemerzt worden sind;

kein anderes Land der Monarchie, weder Kärnten, noch Böhmen, Mähren u. haben solche Spielwirthschaften von 30 Zochen eingeführt, um den Leuten die Landwirthschaft zu lehren. Ich werde seinerzeit Gelegenheit haben, dieses näher nachzuweisen.

Landeshauptmann: Das geht wol auch über die formelle Behandlung weit hinaus. Herr Abg. Dr. v. Neupauer hat das Wort.

Abg. Dr. v. Neupauer (G.-G.-B.): Ich muß mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß mir der Gegenstand viel zu wichtig und umfassend erscheint, als daß das hohe Haus in der Lage sein sollte, jetzt gleich in die Vollberathung einzugehen, und schließe mich daher dem Antrage auf die Zuweisung an einen Ausschuß an.

Abg. Ritter v. Carneri (G.-G.-B.): Ich unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Fleck auf das Wärmste, weil es für die Landwirthschaft sehr dringend notwendig ist, daß dieser Gegenstand erledigt wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über die formelle Behandlung für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. des L.-A. Pairhuber: Ich für meine Person muß mich ebenfalls für die Vollberathung aussprechen, weil alle Erwägungen, von denen der Herr Abgeordnete Herman gesprochen hat, in dem Berichte des Landes-Ausschusses besprochen, und die Gründe dafür und dagegen angegeben sind. Durch die Vollberathung wird ihm auch die Gelegenheit geboten, alle seine Bedenken gegen jeden einzelnen Paragraph der Grundzüge geltend zu machen.

Ich glaube auch, daß die Sache von nicht so complicirter Natur sei, sie fordert weder juristische, noch technische Kenntnisse, und nachdem wir den Gegenstand schon im v. J. nach allen Richtungen so erschöpfend beleuchtet haben, dürfte kaum noch irgend ein Zweifel bestehen, ob die heute vorgeschlagenen Einrichtungen annehmbar sind oder nicht.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag auf Vollberathung als den weiter gehenden zuerst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für dieselbe sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität. Es wird sonach in die Vollberathung eingegangen.

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen?

Abg. Dr. Glubek: Vor einem Jahre ist uns vom Landes-Ausschuße ein Bericht mitgetheilt worden über die Reorganisirung der bestehenden Ackerbauschule. Der vorjährige Bericht hat die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes berücksichtigt, er hat die Erfahrungen, welche man im Lande über den landwirthschaftlichen Un-

terrichtet gemacht hat, benützt, mithin dasjenige erfüllt, was die Autonomie erfordert, wenn sie nicht eine leere Phrase sein soll. Der gegenwärtige Bericht geht über die Gegenstände hinweg, kümmert sich nicht weiter, wie der Unterricht erteilt wird, sondern macht, wie ich später nachweisen werde, indirecte Anwürfe über den Vorgang, der jetzt befolgt wird.

Die gegenwärtige Vorlage erfüllt aber auch den Beschluß des vorigen Landtages nicht; es heißt zwar hier: die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft soll eine Landesanstalt sein, soll fortbestehen und reorganisiert werden. Meine Herren, wo besteht denn die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft? Auf dem landwirthschaftlichen Versuchshofe und nirgends anders. Ich bitte Sie, die Kundmachung des Landes-Ausschusses vom 15. November d. J. zur Hand zu nehmen, wo es heißt: „Am landwirthschaftlichen Versuchshofe sind die Stipendien erlediget.“ Es ist also gar kein Zweifel darüber, daß gerade die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft auf dem landwirthschaftlichen Versuchshofe es ist, welche nach dem vorjährigen Beschlusse zu reorganisiren ist. Der Landtag hat damals nicht beschlossen, daß in der Nähe von Graz eine Ackerbauschule errichtet werden soll, was mit einer außerordentlichen Auslage für das Land verbunden wäre. Grundstücke in der Nähe von Graz haben jetzt einen Preis von 1000 fl. per Joch erreicht und wenn Sie nun eine Realität von 30 Jochen kaufen, so müssen Sie wenigstens eine Capitalanlage von 30.000 fl. machen, während im Berichte 10.000 fl. als hinreichend erklärt werden. Ich frage nun: Wer wird denn in der Nähe von Graz eine Realität von 15 Joch Acker und 15 Joch Wiesen mit den entsprechenden Gebäuden um den Betrag von 10.000 fl. verkaufen?

Ich sage, der Auftrag ist nicht erfüllt worden, denn nach demselben hätte die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft auf dem landwirthschaftlichen Versuchshofe reformirt, nicht aber eine neue Ackerbauschule geschaffen werden müssen.

Die Vorlage sagt uns ferner nicht, worin denn eigentlich die Gebrechen der bestehenden Ackerbauschule beruhen, sie sagt vielmehr: der Zweck der Ackerbauschule sei natürlich fast kein anderer, als er früher war. Seite 3 des vorjährigen Berichtes heißt es wörtlich: „der Zweck der Ackerbauschule, wie sie hier im landwirthschaftlichen Versuchshofe besteht, ist einrichtsvolle und religiöse Bauern, Maier, Schaffner, Weingartenleiter u. s. w. zu bilden.“ Dagegen hat man aber hervorgehoben, daß 6 Lehrer für niedere Ackerbauschulen gebildet wurden; daß aber auch 31 Bauern an derselben gebildet worden sind, hat man nicht beachtet. Der Zweck war

ein anderer, als der, welcher auch in der neuen Vorlage angegeben ist.

Es ist ferner gesagt worden, die Methode müsse eine andere sein. Ich bitte aber die uns jetzt vorgeschlagene Methode mit der in der alten Vorlage dargestellten zu vergleichen. In dieser heißt es: „Die Unterweisung soll vorzüglich auf praktischem Wege erfolgen, wenn sie ins praktische Leben eingreifen soll; die Bildung in Naturwissenschaften und in der Mathematik ist nur in so weit vorzunehmen, als sie zum Verständniß jener Erscheinungen nothwendig sind, die beider Landwirthschaft vorkommen.“ — Es heißt dann weiter: Es sollen religiöse einsichtsvolle Bauern gebildet werden, jedes Bedürfnis soll von ihnen fern gehalten, mit einem Worte, es sollen nicht Landwirthe in Glace-Handschuhen herangebildet werden. Alles das, meine Herren, ist in dem Berichte des Sonderausschusses der vorigen Session angeführt worden und doch will man jetzt den Anschein hervorrufen, als hätte die bestehende Ackerbauschule bloß Lehrer gebildet. Warum aus der Anstalt Lehrer hervorgegangen sind, liegt ja auf der Hand. Sie besteht seit dem Jahre 1840 und ist fort und fort vervollkommen worden. Inzwischen sind in der Monarchie mehrere Ackerbauschulen entstanden, und haben sich nun mit der Anfrage hieher gewendet, ob man ihnen nicht Zöglinge als Lehrer in dem einen oder anderen Fache empfehlen könne.

Das ist allerdings nur zufällig geschehen, aber nicht ganz zufällig war es, daß man auch Theologen und Schullehrer-Candidaten in der Landwirthschaft unterrichtete, weil gerade diese Stände auf das Landvolk den größten Einfluß ausüben und hiedurch am meisten in die Lage kommen, landwirthschaftliche Kenntnisse unter dem Volke zu verbreiten.

Man sagt auch, es seien andere Lehrgegenstände nothwendig. Ich bitte, meine Herren, die Lehrgegenstände, wie Sie auf Seite 11 des vorjährigen Berichtes angeführt werden, mit den auf Seite 4 des neuen Berichtes aufgezählten zu vergleichen und Sie werden finden, daß der alte Bericht Gegenstände enthält, welche, wie die Bienen- und Seidenzucht, Obstcultur, die für Steiermark von hoher Wichtigkeit sind, im neuen Berichte nur berührt werden und von denen gesagt wird, daß sie Nebenzweige sind, daß jedoch die anderen Gegenstände dieselben geblieben sind.

Der Bericht sagt ferner: „Der Landesauschuß hat in Bezug auf die Lehrgegenstände eine ganz andere Anschauung gehabt.“ Worin besteht nun aber diese eigenthümliche Anschauung? Ich finde sie auf Seite 4 darin, daß man die Physik, Chemie und Bodenkunde zur Naturgeschichte und das Zeichnen zur Mathematik zählt, daß man einen Unterschied

macht zwischen geometrischen Figuren und geradlinigen Figuren.

Ferner heißt es, es bestehe auch eine andere Anschauung rücksichtlich der Methode. Ich habe schon erwähnt, daß nach dem alten Berichte die Methode darin besteht, daß die Leute praktisch herangebildet und die Naturwissenschaft ihnen nur so weit vorgetragen werde, als dies zum Verständniß der landwirthschaftlichen Erscheinungen nothwendig ist; es ist in dem alten Berichte überdies noch angeführt, daß jeder Zögling ein eigenes Buch haben soll, um darin alle Arbeiten und die Gründe einzutragen, warum sie so und nicht anders ausgeführt worden sind. In Bezug auf die Methode besteht also kein Unterschied; die eben geschilderte ist aber die praktischste und man braucht nicht erst jene Methoden kennen zu lernen, welche in Süddeutschland bestehen.

Weiter heißt es auch: der Landes-Ausschuß habe eine andere Anschauung rücksichtlich der Lehrmittel. Die Lehrmittel nach dem vorjährigen Projecte sind in dem alten Berichte im Detail verzeichnet; nach der neuen Vorlage besteht das wesentliche und vorzügliche Lehrmittel in 6 bis 8 Rühen.

Dieses Lehrmittel stand der Ackerbauschule nach dem früheren Projecte allerdings nicht zu Gebote; dafür sagte sie aber: Wir wollen solche Spielereien nicht neuerdings einführen, suchen wir vielmehr Musterwirthschaften im Lande auf, — denn eine Musterwirthschaft besteht nur dort, wo ein Musterwirth ist, und man kann mit keinem Gelde Musterwirthschaften schaffen; — schicken wir die Zöglinge auf dieselben, wie sie jetzt nach Herberstein, oder nach Pöls zum Baron Washington, wo die Landwirthschaft musterhaft betrieben wird, oder nach Radkersburg auf eine Besitzung des Stiftes Admont, geschickt werden, damit sie auch im Weinbau und der Kellerwirthschaft unterrichtet werden. — Wir haben zwar nicht 6 Rühe gehabt, um an ihnen Studien zu machen (Feiterkeit), aber wir haben unsere Zöglinge, wie bereits erwähnt, auf Wirthschaften geschickt, wo nicht 6, sondern vielleicht 60 Rühe waren, wo auch Schweine- und Geflügelzucht betrieben wurde, wo mit einem Worte alle Zweige der Viehzucht vertreten waren. Jetzt wollen wir aber ihnen als Hilfsmittel 6 Rühe und 2 Pferde beischaffen. Bis jetzt haben wir übrigens die Zugpferde bloß gemiethet, und die Zöglinge haben dennoch den Pflug geführt, den Untergrund aufgewühlt und alle Arbeiten verrichtet, aber die Gelegenheit, — das muß ich gestehen, — haben sie nicht gehabt, um in der Rindviehzucht bei 6 Rühen Studien zu machen.

Das Wesen des Antrages besteht eigentlich darin „Landtag! bewillige 25,000 fl. zur Herstellung der Gebäude; Landtag! bewillige 10,000 fl. zur Anschaffung einer Wirthschaft von 30 Jochen, und Landtag! bewillige

jährlich 7200 fl., um eine solche Anstalt zu erhalten. Fast in allen Kronländern der Monarchie hat man Ackerbauschulen errichtet, aber weder in Kärnten, noch in Ober- und Niederösterreich, Mähren, noch in Böhmen hat man an den Ankauf einer Bauernwirthschaft und die Betreibung derselben zu diesem Zwecke gedacht. Wohl aber haben wir in Oesterreich solche Spielwirthschaften zu Linz, Krems, Körtun und Bösendorf gehabt, welche reichlich aus Staatsmitteln dotirt wurden. Was ist aber aus denselben geworden? Nichts! Sie sind allmählig verschwunden und mußten verschwinden, denn der Staat versteht es nicht, Industriezweige zu betreiben, und am wenigsten die Landwirthschaft, welche erfolgreich nur von Privaten betrieben werden kann.

Man hat nun gesagt: Was brauchen wir darauf zu achten, was in anderen Kronländern geschieht? Man hat sich lieber auf Süddeutschland berufen; in Süddeutschland hat sich diese Einrichtung bewährt, also übertragen wir diese Schablone auch auf Steiermark. Meine Herren, es sind zwei Schriften über die Einrichtung der Landwirthschaftsschulen in Baiern erschienen, die eine von Viebig, die andere von Dr. Fraas, welche über derlei landwirthschaftliche Spielerei den Stab brechen. Meine Herren, ich nenne es eine Spielerei, denn wie sollen auf 15 Joch Ackerland 50 — 60 Zöglinge gebildet werden? So viele sollen sich auf einem so kleinen Raume herumtummeln. Die Vorlage sagt freilich, es solle die Anstalt bloß für 24 — 30 Zöglinge eingerichtet werden; der Bauer sei noch zu abgeneigt, seine Söhne in die Anstalt zu schicken, man könne nicht auf freiwillige Zöglinge rechnen. Aus den im September d. J. veröffentlichten Berichte der Gesellschaft können Sie aber entnehmen, daß der steiermärkische Bauer, und wenn er sich den Kreuzer vom Munde absparen sollte, ihn dazu verwendet, seinen Sohn etwas lernen zu lassen. (Bravo!) Wir hatten im vorigen Jahre 8 freiwillige Zöglinge, und 5 mußten aus Mangel an Raum zurückgewiesen werden; die Zöglinge müssen jetzt schon wie die Pickelhäringe liegen. Aus dem Berichte der Landwirthschaftsgesellschaft können Sie weiter entnehmen, daß 12 Externisten die Anstalt besuchten, die das Bedürfnis hatten, sich dort auszubilden.

Der Landes-Ausschuß sagt jedoch: Alle diese Bedürfnisse sind nicht zu berücksichtigen; wir schaffen nur eine Anstalt für 24 — 30 Zöglinge, mehr Zöglinge können nicht aufgenommen werden. Allerdings nicht, wenn für einen zureichenden Raum nicht gesorgt wird. Würde man aber im landsh. Versuchshof, — wie es der vorjährige Bericht beantragte, — die 4 Seitenzimmer im großen Gebäude zu Hörsälen herrichten, würde man das Magazin rückwärts im Hofe als Wohnzimmer für die Zöglinge und den ersten Stock als Wohnung für einen

Direktor einrichten, — denn ich erkenne es als wichtig, daß der Direktor in der Anstalt wohne, um eine fortwährende Aufsicht zu üben, — so wäre dem Bedürfnisse vollkommen genügt.

Wenn Sie die uns vorgelegten Anträge annehmen, so verursachen Sie dem Lande große Kosten und der Zweck wird doch nicht erreicht. Der Sonder-Ausschuß der vorigen Session hatte beantragt, daß die Ackerbauzöglinge hier in Graz und der Umgebung ihre Vorbildung erhalten, daß sie jedoch dann hinaus, auf Musterwirthschaften, besonders nach Untersteiermark gegeben werden sollen, damit vorzüglich den Deutschen Gelegenheit geboten werde, sich die ihnen so nothwendige slovenische Sprache anzueignen, da die meisten als Dekonomen in Untersteier untergebracht werden. Wenn wir in diesem Sinne die bestehende Ackerbauschule reorganisiren würden, dann hätten wir das dringende Bedürfnis der Landwirthschaft in Steiermark befriedigt.

Uebrigens haben Sie, meine Herren! noch gar nicht das Recht, den Versuchshof so einfach über Bord zu werfen; dieses Recht muß erst constatirt werden. Es wurden ja, wie bekannt, Bedingungen gestellt, unter welchen der Versuchshof fortzubestehen und wer ihn zu benützen hat.

Lassen Sie, meine Herren! den Versuchshof fortbestehen, so haben Sie für den Bestand einer der ersten Quellen des Fortschrittes in der Landeskultur nicht bloß für Steiermark, sondern für die ganze österreichische Monarchie gesorgt, denn — ich spreche es offen aus — es besteht in ganz Oesterreich keine solche Anstalt, wie der von dem unvergeßlichen Erzherzog Johann in's Leben gerufene Versuchshof. Gehen Sie hin und sehen Sie sich die Vorkerkungen an über den Bezug von Getreide-, Handels- und Futterpflanzen, von Obst- und Nebenforten, so werden Sie ganze Folianten Aufzeichnungen über diesen Bezug finden. Wollen Landwirthe Auskünfte haben, woher sie diese oder jene Pflanze, diese oder jene Viehrace beziehen könne, so wenden sie sich an den Versuchshof. Und diese Anstalt, die sich bei einem mehr als dreißigjährigen Bestande bewährt hat, wollen Sie rasiren? Das können Sie nicht, ohne dem Lande, und namentlich der Landwirthschaft eine tiefe Wunde beizubringen. Doch weder der Berichterstatter des vorigen Jahres noch der jetzige Referent haben uns die Gründe angegeben, warum diese Anstalt rasirt werden soll.

Ich bitte Sie daher, meine Herren! da nun einmal in die Vollberathung der Anträge eingegangen wurde, dieselben genau zu prüfen und zu erwägen, ob sich die Vertreter des Volkes vor demselben rechtfertigen können, wenn sie solche Auslagen beschließen, um sagen zu können: Jetzt haben wir einen Pferdezug, jetzt haben wir 6

Rühe, jetzt werden wir die Zöglinge im Spielen unterrichten. Fragen Sie die Industriellen, ob man zur Ausbildung derselben irgendwo eine Fabrik errichtet hat? Nein, sondern man schickt die Zöglinge, nachdem sie die nothwendige Vorbildung erhalten haben, zur weiteren Ausbildung in bestehende Fabriken. Da also fällt es Niemandem ein, eigene Lehrfabriken in's Leben zu rufen; aber bei der Landwirthschaft soll es nothwendig sein, eine kleine Wirthschaft einzurichten und die Zöglinge auszubilden und ihnen die erforderliche Kunstfertigkeit beizubringen.

Ich bitte Sie also, meine Herren! im Interesse der Landeskultur und im Interesse der Steuerträger, bewilligen Sie nicht eine Summe von 60.000 fl. zum Ankaufe eines Bauernhofes von 30 Joch und zur Einrichtung einer Anstalt nach den Anträgen des Landes-Ausschusses. Das ist meine Ansicht, und als Vertreter der Steuerträger habe ich die heilige Pflicht, diese meine Ansicht auszusprechen und dahin zu wirken, daß die Anträge des Landes-Ausschusses, wie sie vorliegen, nicht zur Ausführung gelangen. Werden dieselben entsprechend modificirt, dann werde ich für dieselben stimmen, aber ohne Abänderung derselben kann ich sie nicht gutheißen, ich würde mein Gewissen beschweren.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Herrman hat das Wort.

Abg. German: Herr Professor Plubel hat gewichtige und erfahrene Worte gesprochen und ich möchte wünschen, daß der hohe Landtag sie beherzigen möge. Auch ich, wie ich schon bemerkt habe, finde, daß ein Complex von 30 Joch durchaus kein geeignetes Lehrobject für die Ackerbauschule ist. Auch ich werde gegen den Antrag stimmen und erlaube mir noch einige Momente anzuführen, die mich hiezu bewegen.

Ich vermiße in den vorliegenden Anträgen eine Bestimmung über die Höhe des Schulgeldes, über die Kosten der Beheizung, Wäschereinigung, ärztliche Behandlung u. s. w. Weiters enthält der Entwurf die Bestimmung, daß der Director und die Lehrer in der Anstalt in Verpflegung genommen werden, es ist aber nicht bestimmt, wer die Verpflegung der Zöglinge und Lehrer übernimmt, ob das Land oder ein Traiteur und in welchem Maße, in welchem Umfange und bei wem und von wem der Director und die Lehrer die Verpflegung genießen, und was dann Rechtens ist, wenn der Director oder die Lehrer vielleicht zahlreiche Familien haben, ob diese auch mit in die Verpflegung des Landes genommen werden?

Landeshauptmann: Wer wünscht in der Generaldebatte noch zu sprechen? — Der Herr Abg. Ritter v. Carneri hat das Wort.

Abg. Ritter v. Carneri (G.-G.-B.): Ich würde sehr bedauern, wenn die Ackerbauschule abermals zu Wasser

würde, als wenn wir wieder ein Wassergesetz vor uns hätten. Die Nothwendigkeit solcher Anstalten bedarf, glaube ich, keiner weiteren Begründung, denn die Länder, welche auf einer höheren Stufe der Agricultur stehen, wimmeln davon, während Steiermark keine einzige solche Anstalt aufweist; diejenige, welche besteht und eben reformirt werden soll, zählt kaum und liegt Niemanden so warm am Herzen, wie dem geehrten Herrn Professor Hubel.

Betreffend die Zweckmäßigkeit der vorliegenden Arbeit bürgt uns der Umstand, daß sie nicht der erste Versuch einer neuen Erfindung, sondern von sachkundiger Hand längst bewährten Einrichtungen nachgebildet ist.

„Hebung der Intelligenz“ ist das Wort, das heutzutage von Mund zu Mund geht; wenn es aber gilt, Hand an's Werk zu legen, dann wird dem Fortschritte gleich von gewisser Seite der Prügel „Sparen“ vor die Füße geworfen. Bei einer Einrichtung, welche, wie diese, soviel Nutzen bringt, schnürt es uns das Herz zusammen. Sparen, meine Herren, ist gut, aber das Geld gut anwenden, ist noch besser. Oder sollten die Gründe stichhältig sein, welche der immer und immer wieder auftauchenden Sprachenstreit in's Feld führt, welcher dieser Anstalt den Tod geschworen hat, aus dem einzigen Grunde, weil sie unweit Graz errichtet werden soll und weil nach seiner Theorie der Slovene nur in einer einzigen Sprache für den Unterricht empfänglich ist? Seit meiner Kindheit lebe ich einen großen Theil des Jahres, seit einem Decennium jahraus jahrein mitten unter den Slovenen, und habe wie irgend Einer Gelegenheit, ihre Verhältnisse und Wünsche kennen zu lernen. Ich sehe auch nicht ein, warum ich aus falscher Scham verschweigen sollte, was mein Stolz ist: ich habe mir daheim gerade unter den Slovenen das allgemeine Vertrauen erworben. Ich habe die Ehre, Vorsteher einer ganz slovenischen Gemeinde zu sein, ich habe die Ehre, Obmann eines Schul- und Kirchenconcurrentenausschusses in einer ganz slovenischen Pfarre zu sein; ich stehe daher in fortwährender Verbindung mit sehr vielen ganz slovenischen Nachbargemeinden und halte mich nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, in diesem hohen Hause die Interessen gerade der Slovenen zu vertreten.

Es ist nur zu wahr, daß die Slovenen viel zu leiden haben; aber jeder berechtigte Schmerzensschrei der Slovenen braucht nur ins Deutsche übersetzt zu werden, um als ebenso berechtigter Schmerzensschrei der Deutschen sich zu erweisen; (Rufe: Sehr wahr!) wir Alle, Slovenen und Deutsche, leiden an alten und neuen Uebeln. Daran aber denkt kein Mensch, dem Slovenen als solchen Unrecht zuzufügen oder ihm die Freude an der Fortentwicklung seiner Sprache irgendwie zu verkümmern. Der deutsche Steirer kämpft um kein Recht für sich, um das er nicht auch für seinen

slovenischen Bruder kämpfen würde, und diejenigen, die uns zurufen: „Wir wollen nicht eure Freiheit, weil sie nicht in slavischen Farben einhergeht auf den thönernen Füßen des Feudalismus und Clericalismus!“ die sind Gottlob bei uns noch an den Fingern herabzuzählen.

Wenn darüber geklagt wird, daß diese Anstalt den Slovenen verschlossen sein wird, so widerspreche ich dem. Der Slovene liebt die deutsche Sprache, weil er weiß, von welchem Nutzen sie für seine Kinder ist, und er wird nur froh sein, wenn diese Anstalt seinen Söhnen Gelegenheit gibt, sich in der deutschen Sprache auszubilden und mit Männern zu verkehren, deren Ideenkreis ein weiterer ist. (Rufe: Sehr richtig!) Ich berufe mich in dieser Beziehung auf eine Autorität, welche mein geehrter Herr Gegner mir gewiß gelten lassen wird; ich berufe mich auf den verstorbenen Bischof Slomšek. Ich citire aber nicht einen Todten, sondern einen Lebendigen, der noch spricht, seinen Biographen, welcher selbst eine panslawische Autorität ersten Ranges ist. Es heißt in der Biographie des sel. Bischofes Slomšek, Seite 263: „Die deutsche Sprache aus den Schulen (es ist hier von den Volksschulen die Rede) zu verbannen, wäre die nächste Veranlassung, uns die Gemüther des Volkes zu entziehen.“ Diese Worte sprach der fromme Mann zu einer Versammlung von Landgeistlichen. Sie beweisen die Wahrheit meiner Anschauung und deuten zugleich auf die Quelle hin, aus welchen die Anfeindung der deutschen Sprache ihre Hauptnahrung zieht.

Es gibt für mich nur Gründe für die Errichtung der beantragten Ackerbauschule, und ich kann — und zwar im Interesse der Slovenen nicht weniger als im Interesse der Deutschen — dem hohen Hause nur auf's Wärmste empfehlen, die Anträge des Ausschusses und zwar en bloc anzunehmen. Schaffen wir, ehe wir auseinander gehen, etwas Nützliches für die Landwirthschaft, die, wenn ich nicht sehr irre, uns blutwenig zu verdanken hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. German: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Der Herr Vorredner hat sich veranlaßt gesehen, uns eine Lection über die Nationalitätenfrage zu halten, und sich dabei gewaltig ereifert. Meine Worte haben ihm nicht das Recht hiezu gegeben, ich habe bloß gesagt, man solle auch den Slovenen den Besuch der Anstalt möglich machen. Er möge sich daher beruhigen. Von einer Anfeindung der deutschen Sprache kann keine Rede sein, aus meinem Benehmen, aus meinen Reden ging das wohl nie hervor. Nicht aus diesem Grunde habe ich gegen die Anstalt gesprochen, ich würde auch befürworten, daß sie in Obersteier errichtet werde, oder auch hier, wenn ich eben mit derselben

einverstanden wäre; aber gegen die Art und Weise, wie man sie in's Leben ruft zum Nachtheile des Landes, zum Nachtheile des Unterrichtszweckes, wenn man sie forcirt dagegen bin ich, und Sie werden, wenn Sie diese Anstalt beschließen, noch manchen Vorwurf von Männern, die Recht und Gerechtigkeit lieben, zu hören bekommen.

Abg. Ritter v. Carneri: Ich bitte um das Wort zu einer kurzen persönlichen Bemerkung.

Ich wollte nicht direct dem Herrn Abgeordneten Herrn den Vorwurf machen, daß er die deutsche Sprache anfeinde, allein wir haben eine Partei, welche sie anfeindet und methodisch aus den Volksschulen verdrängt, wodurch es allerdings möglich wird, daß die Anstalt für manche Gemeinde nicht zugänglich sein wird.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Lohninger hat das Wort.

Abg. Lohninger (L. B. Windischgraz): Ich kann mich nicht dahin aussprechen, daß man heute für die Errichtung der Ackerbauschule Geld votire. Wir können die Ackerbauschule votiren, um vielleicht das Verdienst in Anspruch zu nehmen, daß wir auch für diesen Zweig des allgemeinen Wohles etwas gethan haben. Es handelt sich jedoch hierbei auch um Auslagen, die erst später zu machen sein werden. Wie das Budget heute steht, so werden wir kaum irgend etwas hinzuschlagen können, ohne die Ziffer desselben so zu alteriren, daß wir in Folge dessen — wenn wir nicht etwa auf eine andere Bilanzirung verfallen wollen — nicht einmal mit den Umlagen auskommen werden und daher eine Erhöhung derselben eintreten müßte.

Wir sind am Ende unserer Wirksamkeit und nach drei Monaten werden Andere an unserer Stelle sein; deshalb, glaube ich, sollten wir nicht etwas votiren, in Bezug dessen die Geldauslagen von der Zukunft getragen werden sollen. Drei Monate Zeit wird nicht das ganze Land in Verfall bringen, und ich glaube, es ist keine so große Gefahr damit verbunden, wenn die Ackerbauschule vielleicht erst von unseren Nachfolgern votirt wird. Auch ich wünsche, daß sich der Landmann durch zweckmäßigen Unterricht hebe, auch ich bin für eine Ackerbauschule, aber ich bin dagegen, daß wir jetzt am Ende unserer Vollmacht Beschlüsse fassen, die unsere Nachkommen mit Geld zu bezahlen haben werden. Es ist mit diesen 10.000 oder 25.000 Gulden, von denen hier die Rede ist, nicht abgethan; es handelt sich um weit größere Summen, denn um ein ordentliches Gut anzukaufen, werden wohl 60.000 bis 70.000 Gulden erforderlich sein.

Ich möchte nicht, daß wir unser Gewissen belasten und unseren Nachfolgern ein solches Vermächtniß hinterlassen, so daß sie Geld ausgeben müssen, weil wir si-

durch einen Beschluß dazu gezwungen haben, damit eben nicht das Geld, das bereits ausgegeben ist, verloren ist.

Ich bin daher dagegen, daß jetzt in dieser Sache etwas geschehe.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Fleck hat das Wort.

Abg. Dr. Fleck: Es wurde bemerkt, daß, wenn wir die Errichtung der Ackerbauschule beschließen, wir heuer mit der Bilanz nicht zu Stande kommen. Als Bericht-erstatte der Finanzausschusses erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn wir die Ackerbauschule bewilligen, wie sie der Landesausschuß beantragt, wir heuer mit der Bilanz gerade sehr schön zu Stande kommen. (Ruf: Sehr gut.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Plankensteiner hat das Wort.

Abg. Plankensteiner (L. B. Murau): Ich hatte wirklich nicht die Absicht, heute in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, einmal, weil ich schon im vergangenen Jahr ziemlich erschöpfend über diese Angelegenheit mich ausgesprochen habe, und dann aus dem Grunde, weil ich mit dem vorstehenden Plan des Landes-Ausschusses einverstanden bin. Er hat jedenfalls den großen Vorzug, daß er die Einheit der Leitung für sich hat, welche nach den Anträgen des vorigen Jahres nicht vorhanden gewesen wäre.

Ich habe mich schon im vorigen Jahre dahin ausgesprochen, daß ich für das Project, das man uns damals vorlegte, nicht schwärme, allein ich habe mich aus verschiedenen Gründen demselben angeschlossen. Es waren damals die Verhältnisse auch andere, man hat den Nothstand, in welchem das Land sich befindet, allgemein hervorgekehrt, die Anstalt sollte so wenig als möglich kosten; man griff daher zu dem Palliativmittel, die landschaftlichen Lehrer, die am Joanneum und an der Realschule angestellt sind, zu benützen, und ihnen ein paar hundert Gulden zukommen zu lassen. Man hat von hochachtbarer Seite auch geltend gemacht, daß man den Versuchshof durchaus nicht entbehren könne, weil man an der technischen Hochschule eine Abtheilung für Landwirthschaft errichtet hat, und man doch einen praktischen Lehrbehelf haben müsse, als welcher der Versuchshof gelten könne.

Ich habe ferner geglaubt, den Slovenen damit eine Concession zu machen, daß wir wenigstens den praktischen Theil des Unterrichtes auf ein Gut des slovenischen Unterlandes verlegten; wofür wir von unseren Nachbarn noch tüchtig ausgezankt wurden, und bei all' diesen Bemühungen ist uns eben die Einheit der Leitung abhanden gekommen. Ich glaube, wir haben wirklich nichts besonders Vollkommenes vorgeschlagen, und der Landtag hat Recht gehabt, das vorjährige Project abzulehnen.

Wenn der Herr Abgeordneter Lohninger aber bemerkte, wir seien jetzt am Ende unserer Wirksamkeit, und wir sollen mit solchen Auslagen nicht unser Gewissen belasten; so würde ich im Gegentheil wirklich fürchten, mein Gewissen zu belasten, wenn ich dafür stimmen würde, daß für den landwirthschaftlichen Unterricht nichts geschehen solle. (Bravo!) Was sollen, meine Herren, Ihre Phrasen von der Förderung des Unterrichtes? Sie werfen der Regierung fortwährend vor, daß sie für den Unterricht nichts thue, Sie selbst aber wollen gerade für jene Classe, welche des Unterrichtes so dringend bedarf, nichts gewähren; Sie wollen uns nicht einmal das nöthige Wasser geben, wir brauchen es nicht von Ihnen, wir danken Ihnen dafür, der liebe Gott wird uns schon das Wasser geben, was wir brauchen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. Lohninger: Vielleicht wird sich das hohe Haus durch dasjenige, was der Herr Vorredner angeführt hat, doch noch bestimmt finden zu erwägen, ob mein Antrag so unpraktisch sei. Er sagte, das Project, das dem Landtage im vorigen Jahre vorlag, wurde Gott sei Dank nicht beschlossen. Ich wünsche nicht, daß uns von unseren Nachfolgern derselbe Vorwurf gemacht werde, wie wir ihn eben jetzt von dem Herrn Vorredner hörten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Neupauer (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag auf Schluß der Sitzung; es finden heute Nachmittag Ausschußsitzungen statt und wir können auch den Debatten nicht mehr mit der nöthigen Aufmerksamkeit folgen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag auf Schluß der Sitzung zur Abstimmung. (Rufe: Die Generaldebatte könnte noch geschlossen werden!)

Diesem Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist die Minorität.

Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. des L.-A. Pairhuber: Es ist so viel dafür und dagegen im Detail gesprochen worden, daß es schwer ist, auf alle Einwendungen genügend zu antworten. Die Detailberatung der Grundzüge wird mir jedoch Gelegenheit geben, auf alle die Bemerkungen, die wir gehört haben, zu antworten.

Herr Prof. Glubek hat insbesondere dem Landes-Ausschusse vorgeworfen, daß er gegen die alten Projecte nichts als Einwürfe zu machen wisse, während er doch später selbst

wieder sagt, die Vorlage erkläre nicht, worin die Gebrechen bestehen.

Herr Prof. Glubek sagte ferner, daß der Landes-Ausschuß den ihm gewordenen Auftrag nicht erfüllt habe, denn die Ackerbauschule solle nach dem vorjährigen Beschlusse auf dem Versuchshofe fortbestehen. Nach dem Wortlaute des Beschlusses finde ich diese Schlussfolgerung nicht berechtigt. Es heißt nämlich: „Die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft sei als eine Landesanstalt zu übernehmen und entsprechend zu organisiren.“ Herr Prof. Glubek wird sich recht gut erinnern, daß im vorigen Jahre namentlich, wenn ich mich nicht irre, vom Herrn Abg. Herman wiederholt geltend gemacht wurde, daß die Ackerbauschule theils am Plabutsch, theils in Bayerdorf, theils im Versuchshofe zu Hause sei. Man kann daher durchaus nicht im Beschlusse ausgedrückt finden, daß die Ackerbauschule im Versuchshofe allein sein solle.

Herr Prof. Glubek sagte, der Bericht des Landes Ausschusses mache dem vorjährigen Projecte zum Vorwurf, daß die Lehrgegenstände wesentlich verschieden und nicht richtig gewählt seien. Ich glaube mich auf das ganze Haus berufen zu dürfen, daß ich heute gesagt habe, in Beziehung auf das was gelehrt wird, ist kein Unterschied und es obwaltet auch kein Streit über die Gegenstände; man kann höchstens darüber in Zweifel sein, ob irgend ein Gegenstand wesentlich und unentbehrlich sei, oder ob man mit Rücksicht auf die Zwecke der Anstalt einen minder wesentlichen Gegenstand bei Seite lassen könne oder nicht.

Herr Professor Glubek hat geltend gemacht, daß der uns vorliegende Entwurf wesentlich eine Nachahmung der Schulen in Süddeutschland sei und diese Schulen dort durch hervorragende Autoritäten gerichtet sind. Ich gebe zu, daß die Ackerbauschulen in Baiern, welche mit den Realschulen vereinigt sind, sich als unpraktisch herausgestellt haben, und daß man in neuester Zeit darauf bedacht ist, sie von den Realschulen, von den sogenannten Gewerbeschulen zu trennen, das man aber eben durch die Erfahrungen, die man gemacht hat, in der Absicht bekräftigt worden ist, daß eine niedere Ackerbauschule, wie sie der Landes-Ausschuß jetzt projectirt, allen Wünschen und allen Anforderungen vielmehr entspricht, als die Ackerbauschulen, wie sie dort vom König Ludwig I. gegründet wurden. Ueberhaupt habe ich in der neuesten Zeit die Erfahrung gemacht, daß es bald eine Sünde sein wird, sich auf Süddeutschland zu berufen und zu sagen: Dort ist es besser, ahmen wir es nach!

Externisten, hat Herr Professor Glubek gesagt, können dort nicht eintreten. Das ist nicht richtig. Es sind

24 Stipendisten, die Schule ist gegenwärtig für 30 Zöglinge berechnet und es ist möglich, daß auch 32 oder 34 in derselben aufgenommen werden können. Ich sehe also nicht ein, warum nicht möglicherweise auch sogenannte Externisten — nämlich solche Zöglinge, welche zwar auch in der Anstalt selbst wohnen müssen, die aber zahlen — aufgenommen werden können; ich glaube, der Herr Professor hat „Externisten“ auch in diesem Sinne genommen.

Die Anstalt, sagte Herr Professor Glubek ferner, wird dem Lande ungeheuere Kosten verursachen; ich glaube im Gegentheil, die Ansprüche, die der Landes-Ausschuß an das h. Haus stellt, sind so bescheidenen Natur, daß von großen Kosten keine Rede sein kann; wir haben im Gegentheil gehört, daß die Kosten des Institutes viel zu niedrig seien und daß viel zu wenig für die Sache verwendet werde.

Wenn gesagt wird, daß wir nicht das Recht haben, über den Versuchshof jetzt im Vorhinein zu beschließen, so muß ich lediglich auf den vorliegenden Antrag mich beziehen, welcher keine Bestimmung über denselben trifft, sondern nur sagt: „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, über die Verwendung oder Verwerthung des Versuchshofes in Graz nach Einvernehmung der Landwirthschafts-Gesellschaft dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“ Uebrigens glaube ich, diesen Gegenstand, als nicht in die heutige Debatte gehörig, ganz übergehen zu können.

Herr Herman hat eine Reihe von Bedenken geltend gemacht, die alle in der Specialdebatte ihren Platz finden können. Wenn ihm eine Realität von 30 Jochen zu klein ist, so hat er die Gelegenheit in der Specialdebatte, einen anderen Antrag zu stellen. Wenn ihm an den Grundsätzen das nicht recht ist, daß sie keine Bestimmung über die Höhe des Schulgeldes enthalten, so kann er auch diesfalls Anträge stellen. Wenn er darüber eine Aufklärung haben will, warum die Lehrer ihre Verpflegung in der Anstalt erhalten sollen, so wird er dieselbe finden, wenn er den Bericht und den Organisationsplan vollständig liest.

Wenn Herr Herman fordert, daß die Anstalt den Slovenen zugänglich gemacht werden soll, so muß ich ihm darauf antworten, daß sie ihnen zugänglich ist. Der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses des vorigen Jahres hat in dieser Richtung erschöpfend geantwortet. Schon im vorigen Jahre ist nämlich darüber geklagt worden, daß in der hiesigen Ackerbauschule die Slovenen nicht gehörig berücksichtigt werden; darauf hat Herr Professor Glubek als Berichterstatter damals geantwortet, daß in der Regel drei Vierteltheile der Schüler Slovenen

und ein Vierteltheil Deutsche sind. (Rufe hört!) Der Herr Abgeordnete Herman kann also in dieser Beziehung vollkommen beruhigt sein.

Die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Lohninger hat bereits Herr Dr. Flech widerlegt. Ich habe daher nichts weiter zu bemerken und beantrage, es möge die Verhandlung fortgesetzt werden.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Specialdebatte.

(Rufe Schluß!)

Abg. Ritter v. Carneri: Ich erlaube mir, meinen Antrag auf en bloc-Annahme der Ausschußanträge zu wiederholen.

Abg. Dr. Glubek: Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Jedenfalls könnte noch heute über den in formeller Beziehung gestellten Antrag der en bloc-Annahme abgestimmt werden.

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche für die en bloc-Annahme sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe nun den Antrag auf Schluß der Sitzung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Die nächste Sitzung findet morgen 10 Uhr Vormittag statt.

Tagesordnung:

1. Specialdebatte über die Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Ackerbauschule; damit im Zusammenhange steht
2. der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition der Stadt Marburg, bezüglich Errichtung einer Weinbauschule, und über den Antrag der Abgeordneten Dr. Razlag und Herman bezüglich Errichtung einer Ackerbauschule in der Nähe von Pettau;
3. Bericht des Ausschusses für den Rechenschaftsbericht über einzelne Abtheilungen desselben;
4. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Verkaufes der Gabernigg-Realität bei Rohitsch;
5. Bericht des Landes-Ausschusses wegen Uebernahme von Invalidenfonden;
6. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse der Landesfonde für das Jahr 1865;

7. eventuell: Bericht des Landes-Ausschusses über das Gesuch der Marktgemeinde Trofaiach im Bezirke Leoben um Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden; — über die Gesuche der Gemeinden Lichtenwald und Waltersdorf um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, — und über die Gesuche

der Gemeinden Vorderberg und Radmer um Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen.

Ist noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 15 Minuten.)